

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Oktober/November

I N H A L T

Prozesskalender	S. 61
Prozessberichte	S. 65
Zensur	S. 8
Urteile zum 'Buback-Wachmann'	S. 10
Geschichte des '90a'	S. 15
Agast-Drucker-Prozess	S. 18
Verbeamtung der Verteidigen	S. 22
Berufsverbote	S. 26
Aus den Gefangnissen	S. 31
Auslanderverfolgung	S. 31
Zur Abschreibungspraxis	S. 34



Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 6300

9 78

Vorwort

Vom 30. 10. an werden zwei große Zensurprozesse in Moabit stattfinden: der Prozeß gegen die Agit-Drucker und der beginnende gegen die ersten 14 der berliner Herausgeber des "Buback-Nachrufes",

Wir dokumentieren in diesem Info Urteile, die zu diesem Komplex gesprochen wurden, um die verschiedenen Auffassungen der Gerichte zu zeigen, und deutlich zu machen, welche Möglichkeiten in diesem Paragrafenwald bestehen doch "erfolgreich" zu einer Verurteilung zu kommen.

Den gemeinsamen Zusammenhang von Zensur in diesen beiden Prozessen wird die gemeinsame Veranstaltung der Betroffenen am 27.10. sicherlich aufzeigen. Wir begrüßen diese Veranstaltung und fordern unsere Leser auf, sie zahlreich zu besuchen.

Dabei wird sicher auch das Problem der immensen Prozeßkosten zur Sprache kommen, jeder Prozeßtag verschlingt Unsummen. Dazu kommen noch Gutachter mit Reisekosten, Zeugengelder und anderes mehr. Aus Platzgründen können wir leider nicht die ganze Spendenabrechnung des Agit-Drucker-Komitees abdrucken, dennoch diese Auszüge, die einen Eindruck von der Spendenbereitschaft vermitteln

agit-komitee-geld auf dem rh-konto

15.11.77	spende	40.-	
2.12.77	" bar	52.60	
21.11.77	"	46.50	
22.11.77	"	400.-	
7.12.77	" büchse	100.-	
7.12.77	rest veranstaltung	95.-	
8.12.77	drei radios		440.-
2.12.77	spende für rechtanw.	1000.-	
"	spende bar	115.20	
7.12.77	ph-voerversammlung	152.30	
9.12.77	spende	31.-	
15.12.77	drei fernseher		
12. 6./78	spende straßenfest ordner	50.-	
13. 6.78	" cafe cralle.	107.70	
15. 6.78	" bug	26.-	
"	" rote hilfe e.v.	2000.-	
16. 6.78	fotokopien		28.-
"	versandmat./briefmarken		206.25
"	erlös d. info-dokus	1500.-	
"	spende ... mit-druck		

"	erlös fere ottomark	542,53		
1. 8.78	plakate veranst. vfb		150,-	---
8. 8.78	agit - doku druckkosten		2128,-	---
"	" - prozessberichte (abzügl. doku-verkauf)		1232,-	---
"	anwaltskosten		2000,-	
9. 8.78	bisheriger erlös aus doku- handverkauf	633,-		
"	flugblätter druckwalze/restl		41,63	---
"	prozess-plakat/oktoberdruck		266,11	---
"	versandmat./briefmarken		215,25	---

Summe 16540,98 14619,93

Stand anfang august 78 DM 1920,95 überschuß

Zusammen mit dem konto ergibt sich also folgender Stand anfang august 78 :

bisherige spenden DM 29.202,04
 " ausgaben DM 23.021,56 - bleibt DM 6.180,48 überschuß

Es wird aber noch mehr gebraucht!

Wir fordern alle unsere Leser auf kräftig zu Spenden.
 Wir werden alle Spenden die auf dem Rechtshilfekonto
 oder auf das Postscheckkonto (s.u.) unter dem Stich-
 wort "Zensur" eingehen, dem Agitkomitee für die
 Prozeßkosten zukommen lassen. Herzlichen Dank!

Die "redaktion

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte
 ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 12.10.- 10. 11. 1978

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
12.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./.. Monika S.+ Hans N., Anklage nach Knüppelinsatz der Polizei wegen Sprühens der Forderung "Weg mit den Verbotsanträgen" wegen angebl. Körperverletzung, Widerstand, Gefangenenbefreiung u. Beleidigung
12.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./.. Gary M.. Nach Polizeieinsatz vor Gedächtniskirche während des Kirchentages Anklage wegen angebl. Widerstand u. Körperverletzung
13.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./.. Rolf H. u. Lutz Sch., nach Polizeiüberfall auf Infostand des KBW am 19.3.77 vor Bilka, Hauptstraße, Anklage wegen Widerstand u. Körperverletzung
16.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 500	./.. Dorle Zimmer wegen Beleidigung
17.10. 13.30 h	AG Moabit Saal E 102	./.. Rainer Sch., Bußgeldverfahren wegen Überfahrens 9 roter Ampeln. Hintergrund war ein Autokonvoi von der Waldbühne zum Kurfürstendamm am 27.4.78, anlässlich des Besuches des ZANU-Vertreters Shaba.
17.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni"-Prozeß, Fortsetzung
19.10. 14.00 h	Landesbild- stelle	Ordnungsverfahren ./.. Matthias G. wegen Sachbeschädigung (Plakatieren an der TFH)
20.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 2/501	./.. Manfred W. Anklage nach § 90a (Verunglimpfung der BRD und ihrer verfassungsmäßigen Organe, während einer Rede auf dem Ku'damm des Nahost-Komitee soll er die BRD als "imperialistischen Staat" und als "Geldsackrepublik" bezeichnet haben.
20.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni-Prozeß, Fortsetzung
23.10. 9.00 h	AG Moabit S.500	Fortsetzung der Wiederauflage des sog. Schmücker-Prozesses
23.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 501	Fortsetzung des Prozesses gegen die Agit-Drucker
24.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni"-Prozeß, Fortsetzung
23.10. 9.00 h	KG Moabit Saal 210	Ehrengerichtsverfahren ./.. RA Spangenberg

PROZESSKALENDER

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
25.10. 13.00 h	AG Moabit Saal 863	./. Dr. Rudolf Wagner (Herausgeber der Zeitschrift "BEFREIUNG" wegen Beleidigung
25.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni-Prozeß, Fortsetzung
26.10. 11.45 h *)	AG Moabit Saal 409	Müller ./. AEG. Wurde als Betriebsrat entlassen, nachdem eine Protestaktion gegen Schikanierei eines Ingenieurs stattfand.
*) 26.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./. Till Meyer, Richter Franke am Kammergericht fühlte sich beleidigt
28.10. 10.30 h	AG Moabit Saal 571	./. Reiner L. wegen angebl. Körperverletzung. Er hatte sich am 29.10.1977 vor Hertie/Wilmersdorfer Str. befunden, als dort eine Kundgebung zum 60. Jahrestag der Oktoberrevolution stattfand.
31.10. 9.00 h	LG Saal 500	./. Bauer u.a., Eröffnung des Verfahrens wegen der Veröffentlichung des sog. "Buck"-Nachrufs" und dessen Kommentierung
2.11. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./. Roland F. wegen Hausfriedensbruch in der TFH
8.11. 11.00 h	LAG Raum 616	Berufungstermin gegen die politische Entlassung der Erzieherin Dagmar Artelt
10.11. 9.00 h	AG Moabit Saal 501	./. Fritz Teufel wegen einer Ohrfeige

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
 Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
 Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1 Berlin 12
 Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106,

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

3. November 78

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
 Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
 Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Mittwoch und Freitag 18 - 19 Uhr

Prozesse

Hans T. ./ . FU

Der Prozeß läuft weiter. Erst sollte eine Anhörung bei der Landeskommission für "Berufsverbote" sein. Diese hat das Verfahren jedoch eingestellt, und zwar mit der Begründung: eine endgültige Überprüfung ist nicht notwendig, da die Uni ihn schon aus anderen Gründen nicht nehmen wolle. Die Univerwaltung hatte behauptet, daß sie ihm ein Schreiben mit einem Angebot eines Werksvertrages geschickt hatte, worauf er nicht reagiert habe. Dies konnte er jedoch überhaupt nicht, weil er dieses Schreiben nicht erhielt.

.....-

D. Zimmer - Anklage wegen Verbreitung des "Geldsackliedes"

Die Anklage hatte der bekannte Staatsanwalt Nagel nach 88 a und 90 a erhoben. Der Prozeß platzte, und es mußte den Beweisanträgen der Verteidiger stattgegeben werden.

Bei der Verteidigung berief man sich vor allem auf die Presse- und Meinungsfreiheit und führte zusätzlich an, daß D. Zimmer zu dem Zeitpunkt der Verbreitung dieses Liedes nicht in Berlin anwesend war, obwohl sie die presserechtliche Verantwortlichkeit für dieses Flugblatt hatte.

.....-

Arbeitersportverein ./ . Land Berlin

Es wurde ein Vergleich geschlossen. Dem ASV wurde zugestanden, zweimal im Jahr einen Volkslauf ohne Auflagen durchführen zu können.

Die Gerichtskosten muß der ASV zahlen.

.....-

Senat ./ . Barbara Saarbach-Köster

Das Gericht stimmte der Entlassung der Kreuzberger Hauptschullehrerin wegen ihrer Wahlkandidatur für den KBW für die Abgeordnetenhauswahlen 1975, zu. Als Begründung wurde angegeben: Der Dienstzeit gilt auch für die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit. Der KBW gilt als verfassungsfeindlich - obwohl dieser nicht als Nachfolgeorganisation nach dem KPD-Verbotsurteil von 1956 eingestuft wird. Eigentlich ist nur der Bundesgerichtshof zuständig, wenn es um die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Organisation geht. Dies wird mit dem Begriff der Verfassungsfeindlichkeit umgangen.

.....-

Dozentin ./ . Land Berlin

Die Dozentin hatte Klage erhoben auf Unterlassung der Weitergabe von Verfassungsschutzkenntnissen. Dem Land Berlin wurde daraufhin untersagt, Erkenntnisse des Verfassungsschutzes weiterzugeben.

.....-

./ Uli Vogt, Berufung.

Wegen Vorlesungsstreik 1976, wo er angeblich von der Uni-Verwaltung eingesetzte Streikposten beleidigt und genötigt haben soll. In 1. Instanz wurde er zu einer Gesamtstrafe von 100 Tagessätzen á 18,-- DM verurteilt. Staatsanwalt Priestopf hatte Gefängnis beantragt. Staatsanwalt Nagel hat Berufung eingelegt, natürlich mit dem Ziel, doch noch eine Gefängnisstrafe zu erreichen.

Der Prozeß in 2. Instanz erzielte einen Freispruch für U. Vogt.

 Dressler ./ Firma Borsig
 22. September 1978
 Arbeitsgericht Berlin

Der Kollege wandte sich gegen seine Kündigung, aus " betriebsbedingten Gründen " , da in seiner Abteilung bis zu seinem Kündigungstermin Überstunden geschoben wurden. Schon vor dem Kollegen Dressler sollten vier andere Kollegen gekündigt werden. Diese geplanten Kündigungen widersprach der Betriebsrat, woraufhin diese Kollegen in der Abteilung blieben. Der später erfolgten Kündigung des Kollegen Dressler widersprach der Betriebsrat nicht.

I, Termin trug die Firma Borsig vor, daß bei Borsig jetzt Kurzarbeit eingeführt werde, weil die geschäftliche Lage sehr schlecht sei. Man hatte fast den Eindruck, Borsig steht kurz vor dem Ruin. Diese seit Jahren praktizierte Taktik von Borsig - erst Überstunden, dann Kurzarbeit und Entlassungen - griffen der Kollege an.

Man einigte sich schließlich auf eine Ausgleichszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes, die erheblich über dem lag, was der DGB-Rechtsvertreter in der Güteverhandlung erreicht hatte....

Reimann ./ Siemens AG

Der Kollege Reimann wandte sich im Wege der Wahlanfechtung gegen die letzte Betriebsratswahl, bei der er als Einzelkandidat auf einer eigenen Liste kandidierte. Daneben kandidierte vor allem die alte Betriebsrat-Riege. Teile von dieser stellte gleichzeitig den Wahlvorstand, so daß es einen hervorragenden Filz gab; noch amtierendes Betriebsrat-Mitglied, Mitglied im Wahlvorstand und gleichzeitig neuer Betriebsratkandidat.

Der Kollege machte geltend, daß er vielfach bei seiner Kandidatur behindert worden sei. Ihm sei ebenso wie anderen Kollegen, die seine Kandidatur durch Unterschrift unterstützten, der Gewerkschaftsausschluß für den Fall des Festhaltens an der Kandidatur angedroht worden.

Die Behinderungen reichten von willkürlichen Streichungen bei der Stützunterschriftenliste bis hin zum drohenden Gewerkschaftsausschluß, wobei gerade die ausländischen Kollegen besonderer Erpressung ausgesetzt waren. Die Maffiosimethoden gingen soweit, daß einem Kollegen ein Zettel zur Unterschrift vorgelegt wurde, von dem er annehmen mußte, es handele sich um die Bestätigung eines im Gewerkschaftsverlag erschienenen Buches, das er bestellt hatte. Tatsächlich handelte es sich jedoch um eine Erklärung, daß er seine Stützunterschrift für den Kollegen Reimann zurückzieht.

Der Vertreter des Siemens-Betriebsrates machte in dümmlicher Weise Versuche, diese Maffiamethoden herunterzuspielen, in dem er einfach behauptete, der Kollege Reimann sei kein IGM-Mitglied, woraufhin der Anwalt des Kollegen Reimann ein entsprechendes Schreiben überreichte. Ansonsten jammerte der Vertreter des Betriebsrates über die 'ständige üble Verleumdung', gegen die man sich ja schließlich wehren müsse. Eigentlich müsse er ja Strafanzeige erstatten.

Das Gericht führte aus, daß es der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes aus den 60er Jahren und nicht dem jüngsten BGH-Urteil folge. Das BAG hatte in seiner reaktionären Linie vertreten, daß, wenn jemand auf einer Liste außerhalb der offiziellen Gewerkschaftsliste kandidiert, er sich dann gewerkschaftsschädigend verhalte, was einen Ausschluß rechtfertige. Demgegenüber hat der BGH vor kurzem vertreten, daß alleine die Tatsache einer Kandidatur außerhalb der offiziellen gewerkschaftlichen Liste noch keinen Gewerkschaftsausschluß rechtfertige.

Das Gericht folgte mit der Argumentation der Rechtsprechung des BAG, weil es keinen Nachteil in einem Gewerkschaftsausschluß sieht. Der Beitritt erfolgt freiwillig und es herrscht Satzungsautonomie. Die Drohung mit einem Ausschlußverfahren sagt noch nichts, da noch kein endgültiges Ergebnis vorliegt. Schließlich kann ein Ausschlußverfahren jeden treffen, wie Benneter oder Fredersdorf. Der Nachteil reduziert sich damit auf etwas nicht fassbares. Der Verlust der Tarifautonomie ist zwar gegeben, besteht aber durch das Verbot der Schlechterstellung faktisch nicht.

Auch könne eine Gewerkschaft nicht mit verschiedenen Zungen sprechen. Dieses Ziel der Einheitlichkeit sei höherrangig als die Meinung eines Mitgliedes, das eine nichtgewerkschaftliche Meinung vertritt. Damit ist die Drohung mit dem Gewerkschaftsausschluß keine Wahlbehinderung. Das Gericht gibt damit den Mauscheleien, Schiebungen und Erpressungen einen Freibrief. Denn, wenn ein noch amtierendes Betriebsratmitglied, das gleichzeitig im Wahlvorstand und darüberhinaus auch noch neukandidierendes Betriebsratmitglied ist, einem Kollegen mit Gewerkschaftsausschluß droht, ist überhaupt nicht klar, daß dieser diese Äußerung als Mitglied des Wahlvorstandes gemacht hat.

Zum Schluß wurde noch ein unauffällig in der Ecke sitzender Spitzel von Siemens enttarnt, der heimlich die Verhandlung auf einen Tonträger aufgenommen hatte.

Hildesheimer Gericht nennt Aussperrung verfassungswidrig

Hildesheim (dpa). Das Arbeitsgericht Hildesheim hat die „Alfelder Zeitung“ nach Angaben der IG Druck dazu verurteilt, den von ihr während des Zeitungsdruckerstreiks ausgesperrten Mitarbeitern den dadurch entstandenen Lohnausfall zu zahlen: Die Entscheidung sei damit begründet worden, daß ein Aussperrungsrecht der Arbeitgeberseite dem Sinn und Zweck des Grundgesetzes widerspreche. Dieses bestimmt: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ In der Hildesheimer Entscheidung heißt es, die Aussperrung stelle nicht die Gleichheit der Verhandlungschancen dar, sondern sie verteile sie geradezu.

73p

Prozeßwelle gegen Buback-Dokumentaristen

Vom 31.10. an stehen in Moabit die ersten 14 der 47 Herausgeber des Buback-Nachrufes vor Gericht. Sie hatten in einer Dokumentation den "Nachruf" veröffentlicht, weil der Text in seiner Hauptaussage in der Öffentlichkeit überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde. Statt dessen wurde durch Kolportierung von herausgerissenen, ständig wiederholten Reizwörtern eine Hetzkampagne gegen die Universitäten insgesamt als "Brutstätten des Terrors" geführt.

Seitdem werden sämtliche Herausgeber nicht nur öffentlich diffamiert, sondern auch wie Kriminelle von Polizei und Justiz verfolgt:

- Die Studentenvertretung in Göttingen wurde von Hundertschaften der Polizei umstellt, besetzt und durchsucht.
- Prof. Peter Brückner wurde vom Dienst suspendiert und erhielt Hausverbot.
- In Oldenburg mußten die Herausgeber eine "Ergebenheitserklärung" unterschreiben, in denen sie ihre besondere Treuepflicht "gegenüber dem Staat" bekunden und "diese (Treuepflicht) hat sich insbesondere in Krisenzeiten und in ernsthaften Konflikten zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift".
- Senator Glotz forderte die berliner Herausgeber auf, freiwillig aus dem Staatsdienst auszuschcheiden. Diese Aufforderung will er als "Liberale Politik" begriffen wissen, indem er sich brüstet, kein Disziplinarverfahren einleiten zu wollen, solange die gerichtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Vor Gericht selbst zeigen die verschiedensten Verfahren, die bunte Mischung von richterlicher Überzeugung, Gessinnung und Vorstellungen. Schon die Anklagen der Staatsanwälte gehen von "Beleidigung eines Verstorbenen" bis zur "Verunglimpfung des Staates" und "Volksverhetzung". Insgesamt wurden acht in Frage kommende Paragraphen ausfindig gemacht. Die erzielten Urteile (Geld und Gefängnisstrafen, neben einer Reihe von Freisprüchen) und ihre Begründungen zeigen, daß die Justiz im Zuge der langanhaltenden Entrechtung und Zensurgesetzverschärfung sich willig als Staatsschutzorgan "in die Pflicht nehmen" läßt, daß dabei aber notwendig Widersprüche und Ungleichzeitigkeiten auftreten. (Siehe unten Dokumente)

In Berlin wollte das Landgericht das Verfahren erst nicht eröffnen. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Veröffentlichung allein nicht strafbar sein könne. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen beschloß das Kammergericht, daß das Verfahren doch zu eröffnen sei.

Das neue an dem Beschluß ist, daß er zwar nichts gegen die Dokumentation an sich hat, sondern in dem Vorwort der Herausgeber Feststellungen fand, die den § 90 a (Verunglimpfung des Staates) verletzen. Das Kammergericht stößt sich daran, daß die Herausgeber im Vorwort zu Übergriffen, Verfolgungen und Kriminalisierung Stellung nehmen und als das bezeichnen, was sie sind; "Kriminalisierung, Illegalisierung und politisches Äußerungsverbot". Das Kammergericht räumt zwar ein, daß Übergriffe vorgekommen sind, missbilligt aber deren Veröffentlichung und Kritik.



ZENSUR

In der ganzen Begründung zum Eröffnungsbeschuß des Kammergerichts fällt auf, daß nur zu Anfang vom Verdacht der Verunglimpfung gesprochen wird, danach aber dann nur noch festgestellt wird, daß die Angeklagten "böswillig" gehandelt und gedacht hätten. Im Prozeß wird sich zeigen, inwieweit die Richter des Landgerichtes über solche Feststellungen ihrer vorgestetzten Behörde hinweggehen können. Es wird sich weiter zeigen, mit welchen Begriffen und Meinungen die BRD verunglimpft werden kann.

Der Glimpf geht um.

Prozeßtermine: 31.10.; 3., 7., 14. und 17.11.; bei Bedarf Verlängerung bis 1.12., jeweils 9 Uhr im Saal 500



GESETZE DES DENKER-CLUBS: Schweigen ist das erste Gesetz dieser gelehrten Gesellschaft. Auf das kein Mitglied in Versuchung gerathen möge, seiner Zunge freien Lauf zu lassen, so werden beim Eintritt Maulkörbe ausgetheilt. Der Gegenstand, welcher in jedermaliger Sitzung durch ein reifes Nachdenken gründlich erörtert werden soll, befindet sich auf einer Tafel mit großen Buchstaben deutlich geschrieben.

Agit-Drucker und Buback-Nachrufer
gemeinsame Informationsveranstaltung der Betroffenen

27.10.1978 Freitag
19 Uhr Auditorium Maximum Technische Universität
Straße des 17. Juni 135

- Verlauf und Einschätzung des Agit-Prozesses
- Prozeß gegen Buback-Nachrufer
- Auswirkung des Zensurparagrafen
- Zur Frage Gewalt und Gegengewalt

Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Buback-Nachrufs«

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN VERFAHRENSSTAND UND BISHERIGE ENTSCHEIDUNGEN

1. Der »Buback-Nachruf« wurde am 27. April 1977 in den »Göttinger Nachrichten« veröffentlicht. Nachdem insbesondere die Äußerung »klammheimlicher Freude« über den Tod Bubacks die Öffentlichkeit erregt hatte, kam es zu schweren

Angriffen gegen den Göttinger Asta, er billige den Terrorismus. Die Angriffe weiteten sich aus zu Angriffen gegen die verfaßte Studentenschaft und deren politisches Mandat. Am 27. Mai 1977 führte die Göttinger Staatsanwaltschaft eine Großrazzia gegen den Asta und als ihm nahestehend eingeschätzte Institutionen und Personen durch. Nach diesen Angriffen gegen Asta und Studentenschaft wurde der »Buback-Nachruf« in der Bundesrepublik vielfach nachgedruckt. Das Ziel der meisten Nachdrucke war, nachzuweisen, daß der Artikel den Mord an Buback gar nicht billige, vielmehr ihn sogar kritisiere, und dagegen zu protestieren, daß die bloße Äußerung nicht-konformer Gefühle schon den Terrorismus-Verdacht und dementsprechende Sanktionen nach sich ziehe.

In den Monaten Mai und Juni 1977 dürften an die 100 Nachdrucke erschienen sein. Die meisten gingen von Studentenvertretungen anderer Hochschulen, von einzelnen oder Gruppen von Studenten, einige auch von Schülern und von Publizisten aus. Am 1. Juli 1977 erschien die »Dokumentation – Buback – ein Nachruf« der 47 Hochschullehrer und Rechtsanwälte. Diese wurde mehr noch als die studentischen Nachdrucke des »Nachrufs« Gegenstand einer öffentlichen Kontroverse. Die publizistischen Angriffe gegen die Herausgeber verstärkten sich insbesondere nach dem 31. Juli 1977, als der Bankier Ponto erschossen worden war.

Es ist anzunehmen, daß gegen die meisten Nachdrucker polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Auch in Fällen, wo der Nachdruck eindeutig die Dokumentationsabsicht hervorhob oder die Nachdrucker sich von dem »Nachruf« distanzieren – wie etwa in Gießen, wo neben einem Studenten Prof. Dr. Gottfried Erb, oder in Darmstadt, wo neben einem Studenten Prof. Dr. Adalbert Podlech die presserechtliche Verantwortung trugen –, wurden über Monate Ermittlungen geführt. Bekannt sind uns Ermittlungen gegen Schüler in Flensburg und Bremen, gegen Publizisten in Frankfurt, München, Köln, Schorndorf, Düsseldorf und Saarbrücken, gegen Professoren in Darmstadt, Gießen, Siegen, Braunschweig, Berlin, Oldenburg, Osnabrück, Bremen, Hannover und Bielefeld sowie gegen Studenten in Hamburg, Berlin, Göttingen, Kassel, Fulda, Gießen, Darmstadt, Siegen, Düsseldorf, Aachen, Bochum, Bonn, Kaiserslautern, Tübingen, Heidelberg. Die den Beschuldigten nicht mitgeteilten Ermittlungsverfahren sind hierbei ebenso wenig erfaßt wie solche Ermittlungsverfahren, die überhaupt nicht überregional bekannt geworden sind.

Die uns bekannten Ermittlungsverfahren erstrecken sich auf etwa 140 Beschuldigte. Anklage ist bislang gegen 116 von ihnen erhoben worden. Gegen wenigstens 69 davon wiederum wurde auf die Anklage hin das Hauptverfahren eröffnet. Gegenüber etwa 25 Angeklagten sind bislang Urteile gefällt worden: 10 sind freigesprochen worden – davon drei in Bonn in der Berufungsinstanz –, die übrigen sind aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten verurteilt worden. Freisprüche und Verurteilungen sind fast ausnahmslos noch nicht rechtskräftig geworden.

2. Erstinstanzliche Urteile in Sachen »Buback-Nachruf« haben bislang Gerichte in Düsseldorf, Heidelberg, Frankfurt, München, Göttingen, Bonn gefällt, das erste Berufungsurteil ist in Bonn gefallen. Beschlüsse über Eröffnung oder Nicht-Eröffnung (bzw. Eröffnung nicht entsprechend der Anklageschrift) haben erst- und zweitinstanzliche Gerichte in Düsseldorf, Berlin und Kaiserslautern/Zweibrücken gefällt. Gegenstand der folgenden Dokumentation sind folgende Entscheidungen (in Klammern immer die Abkürzungen in der folgenden Übersicht):

- Amtsgericht Düsseldorf, Urt. v. 21. 12. 77 (AG Düss.);
- Amtsgericht Heidelberg, Urt. v. 27. 1. 78 (AG Heidelb.);
- Amtsgericht Frankfurt, Urt. v. 22. 2. 78 (AG. Ffm.);
- Amtsgericht München, Urteil v. April 1978 (AG München);
- Landgericht Göttingen, Urt. v. 5. 4. 78 (LG Gött.);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 20. 12. 77 (AG Bonn 1);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 10. 4. 78 (AG Bonn 2);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 14. 4. 78 (AG Bonn 3);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 17. 4. 78 (AG Bonn 4);
- Landgericht Bonn, Urt. v. 23. 6. 78 (LG Bonn);
- Landgericht Berlin, Beschl. v. 31. 1. 78 (LG Berlin);
- Kammergericht Berlin, Beschl. v. 10. 5. 78 (KG Berlin).

Die Entscheidungen sind – nicht zuletzt dies begründet das Interesse, sie hier zu dokumentieren, um gerade die Widersprüche der kritischen Analyse zugänglich zu machen – überaus uneinheitlich. Als Begründung der nachfolgenden Auswahl von Urteils-/Beschluß-Auszügen sowie als Hinweis zu deren Interpretation seien hier die Gesichtspunkte aufgeführt, in denen die Urteile einander widersprechen.

a) Bereits bei der strafrechtlichen Beurteilung des »Buback-Nachrufs« gehen die Entscheidungen weit auseinander:

aa) AG Düss. und AG Bonn 1 erklären den »Nachruf« für in jeder Hinsicht strafrechtlich unerheblich.

bb) AG Ffm, AG Bonn 2, AG Bonn 4, wohl auch LG Bonn halten den Straftatbestand der Billigung von Straftaten (in diesem Falle des Mordes an Buback) (§ 140 StGB) für gegeben. Explizit lehnen die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes ab die Gerichte AG Düss., LG Gött., LG Berlin und KG Berlin (wenigstens bezogen auf Buback), wohingegen die übrigen Gerichte sich gar nicht mit diesem Paragraphen auseinandersetzen.

cc) AG Bonn 2, AG Bonn 4 und KG Berlin sehen in dem »Nachruf« den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) verwirklicht. Dies lehnen ausdrücklich ab die Gerichte AG Düss., LG Gött., AG Bonn 1, LG Berlin. Die nicht genannten Urteile ziehen den Tatbestand gar nicht in Erwägung.

dd) Mit Ausnahme von 4 Entscheidungen sehen alle Gerichte den Tatbestand der Staatsverunglimpfung (§ 90a StGB) als erfüllt an. AG Bonn 1 lehnt ihn ausdrücklich

ab, AG Düss., Ffm. und München implizite auch.

ee) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) bzw. Beleidigung (§ 185 StGB) wird angenommen von AG Heidelb., LG Gött., LG Berlin, KG Berlin, ausdrücklich abgelehnt von AG Düss. und – meist mangels eines Strafantrages, der Voraussetzung der Verfolgung dieser Delikte ist – von den übrigen Gerichten nicht behandelt.

b) Auch die strafrechtliche Beurteilung der Nachdrucke des »Buback-Nachrufs« geht weit auseinander. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Nachdrucke von Ort zu Ort in unterschiedlicher Aufmachung, auch mit unterschiedlicher Einschätzung des »Nachrufs« erschienen sind. Aber selbst bei identischer Aufmachung – allen Bonner Urteilen z. B. liegt derselbe »Fall« zugrunde, die Herausgabe des Nachdrucks durch einen Theologieprofessor und 34 Studenten, – haben die Urteile divergiert.

aa) Identifikation der Nachdrucker mit dem nachgedruckten Artikel – und damit Strafbarkeit entsprechend dem Artikel selbst – haben angenommen die Gerichte LG Gött. (für die Erstveröffentlichung durch den Asta, der ja nicht der Autor des Artikels ist), AG Bonn 2, 3 und 4. Abgelehnt haben eine solche Identifikation sämtliche übrigen Gerichtsentscheidungen.

bb) AG Heidelb. und LG Gött. haben in dem Nachdruck einen Verstoß gegen das Landespresseggesetz gefunden. AG Bonn 1 und LG Berlin haben einen solchen ausdrücklich verneint. Die übrigen Gerichte beschäftigen sich meist gar nicht mit Pressedelikten.

cc) In einzelnen Gerichtsentscheidungen sind die dem Nachdruck vorangestellten Erklärungen strafrechtlich gewürdigt worden. LG Bonn hat die strafrechtliche Erheblichkeit des dortigen Flugblatts ausdrücklich verneint. Im Falle der Berliner Herausgeber der Professoren-Dokumentation dagegen hat das KG Berlin – als bisher ranghöchstes, in der Sache tätiges Gericht – im Vorwort der Dokumentation den Tatbestand der Staatsverunglimpfung verwirklicht gesehen (§ 90a StGB).

c) Divergenzen bestehen auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts der 1. Instanz. Zuständig ist laut § 24 Gerichtsverfassungsgesetz das Amtsgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft »wegen der besonderen Bedeutung des Falles« Anklage beim Landgericht erhebt. Zuständigkeit des Amtsgerichts in erster Instanz ist angenommen worden von allen in der Sache tätigen Amtsgerichten. Die Zuständigkeit des Landgerichts wurde angenommen von LG Gött. und – auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Nicht-Eröffnungsbeschluß des LG Berlin – das KG Berlin.

d) Schließlich weisen auch die Verurteilungen Divergenzen im Strafmaß auf. AG Bonn 2, 3 und 4 haben zu Freiheitsstrafen von ½ Jahr mit Bewährung und/oder Geldstrafen zwischen 600 und 1800 DM verurteilt (obwohl z. B. AG Bonn 3 lediglich den § 90a, die beiden übrigen daneben noch §§ 140 und 130 StGB erfüllt sehen), AG Heidelb. und LG Gött. zu Geldstrafen von 1200 resp. 1800 DM.

Die verwirrende Vielfalt und Widersprüchlichkeit der Entscheidungen über Nachdrucke des »Buback-Nachrufs« – der übrigens Jürgen Busche in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 6. Juni 1978 noch abgewinnt, sie gebe »eindrucksvolles Zeugnis von der Unabhängigkeit der Richter hierzulande« – scheint (was nicht über Ausnahmen hinwegtäuschen soll) eine Tendenz aufzuweisen:

1. Zunächst wurde gegen die Nachdrucker nach § 140 StGB ermittelt und angeklagt,

als noch in Unkenntnis des Sinnes des vollständigen Artikels unterstellt wurde, er billige den Mord von Karlsruhe. Dieser Vorwurf ist überwiegend fallengelassen werden – explizit z. B. von der Staatsanwaltschaft im Göttinger Asta-Prozeß.

2. Dann verlagerten sich die Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen darauf, daß in dem Artikel Verunglimpfungs- und ähnliche Delikte enthalten seien, die auch den Nachdruckern zuzurechnen seien, weil sich diese durch den Nachdruck mit dem Artikel identifiziert hätten. Dies ist noch der Stand der meisten Anklagen, aber zunehmend – wie etwa jüngst in LG Bonn und LG und KG Berlin – wird auch der Vorwurf der Identifikation fallengelassen.

3. Der danach verbleibende Vorwurf, den das bisher ranghöchste Gericht, das Kammergericht, erhebt, bezieht sich gar nicht mehr auf den Nachdruck des »Nachrufs«, sondern auf die »Erklärung« der 47 Herausgeber der Dokumentation »Buback – ein Nachruf«. Inkriminiert wird vornehmlich die Behauptung, in der Bundesrepublik würden Ansätze sozialistischer Kritik und Praxis zu ersticken versucht, während sich faschistoide Tendenzen ungehindert breitmachen könnten. Diese Behauptung soll nach Ansicht des KG Berlin eine Staatsverunglimpfung nach § 90a StGB sein.

Diese vorläufig letzte Wendung in der gerichtlichen Behandlung der »Mescalero-Affäre« führte uns zu der eingangs erwähnten Einschätzung, daß es in der Entwicklung der juristischen Auseinandersetzung um den »Buback-Nachruf« immer stärker um die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen verfassungsmäßigen Kommunikationsfreiheiten und strafrechtlichem Staatsschutz geht.

mit freundlicher Genehmigung aus ^{Jürgen Ahrens / Ulrich Mückenberger}
"Kritischer Justiz" 4/78

II. AUSZÜGE AUS URTEILEN UND BESCHLÜSSEN ZUM »BUBACK-NACHRUF«

1. Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf, 21. 12. 77 – Az. 131 Ls/8 Js 401/77 –

»Nach der vom Gericht vertretenen Rechtsansicht erfüllt der Buback-Nachruf nicht den Straftatbestand der Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB). Eine unmißverständliche Billigung des Mordes an Generalbundesanwalt Buback ist nicht ersichtlich. Unter Billigung wäre zu verstehen, daß sich der anonyme Autor voll und ganz – ohne Einschränkungen – hinter die Tat, also den Mord, stellt.« . . . »Er (Mescalero) versetzt sich innerlich in die Lage der Terroristen und spricht diesen eindeutig die Kompetenz ab, über Leben und Tod zu entscheiden« . . . »Dies sind keine taktischen Motive, sondern politische und moralische Wertungen des Verfassers, über deren Richtigkeit das Gericht nicht zu urteilen hat.« . . .

»Der Buback-Nachruf erfüllt auch nicht die Strafvorschrift der Verunglimpfung des Staates gemäß § 90a StGB. Die Angriffe des Verfassers richten sich nicht – auch nicht unmittelbar – gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, sondern gegen die von ihm vermuteten Übergriffe einzelner Repräsentanten dieses Staates. Der von ihm zitierte Lausch-Angriff auf Traube, die Stammheimer Abhör-Affaire und der Roth-Otto-Prozeß in Köln waren nicht nur bei dem Verfasser des Buback-Nachrufs, sondern in der allgemeinen Öffentlichkeit einer kritischen Betrachtung unterworfen.« . . . »Das Gericht wertet deshalb die entsprechenden Passagen des Nachrufs als harte Kritik an einzelnen Funktionsträgern, die straflos ist, und Ausdruck einer Staatsverschlossenheit, nicht jedoch als zielgerichteten Angriff gegen den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Strafvorschrift des § 90a StGB – im Gegensatz zu § 140 StGB – erst lange Zeit nach Bekanntgabe des Buback-Nachrufs in der öffentlichen Diskussion erwähnt wurde und zu-

nächst einmal nicht von Juristen in Erwägung gezogen wurde. Es wäre deshalb eine unzumutbare Anforderung an die Angeklagten, wenn sie als juristische Laien diese Strafvorschrift hätten kennen müssen.« . . .

»Es wird nicht verkannt, daß die Bezeichnung des ermordeten Generalbundesanwalts Buback mit ›Killervisage‹ hart an der Grenze des Hinnehmbaren liegt. Wenn trotzdem keine Verunglimpfung (§ 189 StGB) angenommen wird, dann deshalb, weil der Buback-Nachruf als politische Kampfschrift gewertet wird, die, wie bereits oben ausgeführt wurde, gefährdete Studenten abbringen sollte von ihrer Sympathie zum Terrorismus.«

»Im politischen Bereich sind jedoch Angriffe in unlauterer Weise häufiger anzutreffen und werden auch von den Angegriffenen nicht so sehr als persönlicher, sondern als politischer Angriff Andersdenkender gewürdigt.«

8. Urteil des Amtsgerichts Bonn, 14. 4. 78 - Az. 45 Cs 50 Js 419/77 - 496/77 - (AG Bonn 3) -

»Die Angeklagten geben zu, für dieses Flugblatt dementsprechend verantwortlich gezeichnet zu haben und distanzieren sich nicht davon, auch nicht von der nachgedruckten Schmäh-schrift.« . . .

»(Ihre) Einlassung schützt die Angeklagten jedoch nicht vor Strafe, weil sie eben nicht etwa ihnen zustehende Rechte wahrgenommen haben, sondern entgegen ihren Einlassungen in ihrem Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat diesen verunglimpft und das Strafgesetz vorsätzlich mißachtet haben.

Allerdings ist neben der Verunglimpfung des Staates, deretwegen die Angeklagten verurteilt worden sind, nicht festzustellen, daß die Angeklagten sich auch der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der öffentlichen Billigung einer Straftat nach § 140 StGB schuldig gemacht hätten.«

•••

»Soweit den Angeklagten ferner im Sinne des § 140 StGB vorgeworfen wird, durch den Nachdruck den Mord an Generalbundesanwalt und damit eine in § 138 Abs. I StGB und zwar unter Nr. 6 genannte rechtswidrige Tat öffentlich gebilligt zu haben, steht zwar fest, daß in der nachgedruckten Schmäh-schrift trotz einer gewissen Distanzierung von den bewaffnete Kämpfer genannten Terroristen jener Mord in zynischster Weise mit dem hervorstechenden, die Öffentlichkeit besonders empörenden Ausdruck fortbestehender Freude über den unmenschlich als ›Abschuß‹ bezeichneten Mord gefeiert und damit gebilligt worden ist.« . . .

»Da die Angeklagten jedoch in ihrem dem Nachdruck der Schmäh-schrift vorgestellten Vorspann unter Hinweis auf diesen weiteren Inhalt der Schmäh-schrift ausgeführt haben, ihrer Meinung nach habe diese einen anderen, ja entgegengesetzten Tenor, haben sie sich in der Flugschrift durch ihre zwar falsche, aber publizierte andere Auslegung der Schmäh-schrift die in dieser enthaltene Billigung des Mordes jedenfalls objektiv nicht eindeutig als eigene Meinungsäußerung zu eigen gemacht.

Dagegen haben die Angeklagten in dem Inhalt sowohl des Vorspanns wie auch des Nachrucks in ihrer Flugschrift im Sinne des § 90a Abs. I Nr. 1 StGB, und zwar gem. § 25 Abs. II StGB gemeinschaftlich, durch diese Flugschrift vorsätzlich die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung öffentlich durch die Verbreitung einer Schrift beschimpft und böswillig verächtlich gemacht.

Denn sie haben darin nach dem ganzen Tenor ihrer Publikation diesen Staat als einen verabscheuungswürdigen Unrechts- und Willkürsstaat dargestellt, dessen verfassungsmäßige Ordnung durch eine Revolution beseitigt werden müsse.

In der von ihnen nachgedruckten Schmäh-schrift wurden nämlich nicht nur verschiedene Repräsentanten des Staates als solche, wie schon oben erörtert, angegriffen, indem die Bubacks, Maihofers, Scheiß und Bendas dickster Rechtsbrüche bezichtigt werden, dem ermordeten Buback als dem früheren Generalbundesanwalt die vorsätzliche Verfolgung nachweislich Unschuldiger unterstellt wird und ›Richtern, Bullen, Werkschützern, Militärs und AKW-Betreibern‹ eine Entscheidungsmacht zu töten und zu killen zugeordnet wird,

sondern zugleich der angeblich so repräsentierte Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung verunglimpft und böswillig verächtlich gemacht, als ein »Rechtsstaat«, der von dem so herabgesetzten Buback hervorragend repräsentiert werde, welcher eine Killervisage getragen habe, und in dem die Verfolgung Unschuldiger aus politischen Gründen und der Mord die Mittel staatlichen Handelns seien und der nichts anderes wert sei, als durch die als selbstverständlich vorausgesetzte künftige Revolution beseitigt zu werden.« . . .

»Bei der Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, daß die Angeklagten in einer Zeit aufgewachsen sind, in der die Bekämpfung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats durch eine Reihe verfassungsfeindlicher Organisationen mit zuvor ungeahntem Kapitaleinsatz geduldet worden ist, da davon auszugehen ist, daß die Angeklagten dadurch mit geprägt sind.«

»Die Strafe muß daher hart spürbar sein, um den demokratischen Staat, eingedenk der Erfahrungen aus der Weimarer Republik, zu schützen.« . . .

»Unter Abwägung aller Umstände erschien daher zur Einwirkung auf den einschlägig schon früher böse hervorgetretenen Angeklagten S. und zur Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen diesen Angeklagten unerlässlich, um diesem durch die früher verhängte Geldstrafe gänzlich erfolglos gewarnten Angeklagten das Unrecht seines Tuns nun ernstlich spürbar zu machen, dabei aber die gesetzliche Regelmindeststrafe von 6 Monaten noch ausreichend.

Deren Vollstreckung war nach § 56 StGB zur Bewährung auszusetzen.« . . .

»Bei dem Angeklagten B. ist der Strafrichter davon ausgegangen, daß dieser als evangelischer Theologiestudent, möglicherweise durch falsche Lehrer verführt, zu der Straftat gekommen ist und möglicherweise zu schüchtern war, sie in der Hauptverhandlung in Gegenwart seiner Mitangeklagten zu bereuen. Daher erschien bei dem Angeklagten B. eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen trotz Bedenken noch ausreichend.«

Gesetze, Urteile, Entscheidungen

- Aus der Geschichte eines Staatsschutzparagraphen-

STAATSGEFÄHRDUNG IST NICHT ERFORDERLICH

Am Anfang der Geschichte der BRD gab es das Staatsgefährdungsdelikt "Staatsverunglimpfung" nicht. Durch das Potsdamer Abkommen waren 1945 alle nationalsozialistischen Staatsschutzbestimmungen verboten worden:

Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlage für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder der politischen Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch administrative oder irgendeiner anderen Art wird geduldet.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 wurde auch der §134a des Weimarer StGB als Vorläufer der nationalsozialistischen

Gesinnungsparagraphen abgeschafft. Er war 1932 auf dem Weg der Notverordnung eingeführt worden und lautete:

§ 134a: Wer öffentlich das Reich oder eines seiner Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird ... bestraft.

Schon 1951 wurde mittels des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes diese schmerzliche Lücke geschlossen und u. a. der § 96 StGB eingeführt, der heutige § 90a. Das gesamte Gesetzeswerk wurde damals "Blitzgesetz" getauft, weil die parlamentarische Debatte in sämtlichen Lesungen nicht mehr als 120 Minuten in Anspruch nahm.

Die "früheren Rechtsvorschriften", worauf Dehler den neuen § 96 aufbauen wollte, waren aber nicht nur der Weimarer Notverordnungsparagraph 134a StGB. Dieser taugte nur dazu, die mündliche ("öffentlich oder in einer Versammlung") "Staatsverunglimpfung" zu verfolgen. Das geschriebene Wort wurde seinerzeit erst mit der "Notverordnung zum Schutz des Staates und des deutschen Volkes" vom 4.2. 1933 (also nach der nationalsozialistischen Machtergreifung) unter Strafe gestellt. §9 lautete:

Periodische Druckschriften können verboten werden, wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden.

So standen bei der Geburt des Bonner §90a, der beides vereinte, die Weimarer Notverordnungen und die Hitlerschen Notverordnungen Pate. Richter und Staatsanwälte würden keine Schwierigkeiten mit der Handhabung des "neuen" Paragraphen haben: zu 85% hatten sie schon unter Hitler Staatsfeinde verfolgt ...

Durch die Richterschaft erfuhren die mit den "Blitzgesetzen" eingeführten Staatsschutzbestimmungen auch sehr schnell eine Umdeutung: Waren sie in der Öffentlichkeit und im Parlament stets mit der Bedrohung durch den kommunistischen Staatsstreich begründet worden, (von der SPD gelegentlich auch mit nationalsozialistischen Bestrebungen), stellte der Bundesgerichtshof demgegenüber am 14.10.1952 fest:

Verächtlich gemacht im Sinne des § 96 wird die Bundesrepublik, wenn der Täter sie als der Achtung der Staatsbürger unwert bezeichnet und als unwürdig hinstellt. Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung ist nicht erforderlich ...

Staatsverunglimpfung ist strafbar, auch wenn sie den Staat nicht gefährdet - damit waren die Weichen gestellt für die strafrechtliche Verfolgung jeder unliebsamen, oppositionellen Meinung. Nicht

die Bewahrung der Verfassung, sondern was der jeweiligen Regierung opportun erschien, war Maßstab für die "Verunglimpfung".

Nachdem man den objektiven Boden der tatsächlichen Staatsgefährdung zur Feststellung einer "Staatsverunglimpfung" verlassen hatte, wurde die Ausforschung der subjektiven Beweggründe des Täters, seiner Gesinnung, zum Hauptinhalt der Gerichtsverhandlungen. Die im Potsdamer Abkommen verbotene Diskriminierung politischer Überzeugungen wurden zur Makulatur. Durch die weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurde diese Tendenz ausgebaut:

-- Zum Begriff der "Böswilligkeit" ("beschimpft und böswillig verächtlich macht")



definierte der BGH am 25.7. 1960 den folgenden Gesinnungstatbestand:

Böswilligkeit liegt vor, wenn der Täter trotz Kenntnis des Unrechts aus unechter, feindseliger und damit verwerflicher Gesinnung handelt.

(Was für bundesdeutsche Gerichte "Böswilligkeit", war für die Nazis "Heimtücke", vgl. die "Heimtückeverordnung" vom 21.3. 1933, die Äußerungen aus "heimtückischer bzw. niedriger Gesinnung" unter Strafe stellte.)

-- Handelt es sich, wenn lediglich eine einzelne Behörde, Polizeiwache usw. in Worten angegriffen wird, auch um eine "Beschimpfung des Staates und der verfassungsmäßigen Ordnung"? Die Ausforschung der Gesinnung hilft dem Richter hier weiter:

Gerade bei Tätern, die aus einer grundsätzlich staats- oder verfassungsfeindlichen Einstellung handeln, kann es vor-

kommen, daß sie mit einer beschimpfenden Äußerung, die sich rein äußerlich gegen ein Staatsorgan richtet, in Wirklichkeit nur oder zugleich den Staat oder seine verfassungsmäßige Ordnung schmähen wolle.
 (Aus einer Entscheidung des BGH vom 2.10.57)

So wurde mittels Staatsschutzparagrafen bei fehlender Staatsgefährdung die rechtliche Basis geschaffen für alltägliche Gesinnungskontrolle.

In den 60er Jahren wurde der §96 kaum angewandt.

Das änderte sich schlagartig im Jahre 1972, es war als ob die Staatsanwälte per zentraler Weisung auf den § 90a, wie er nun hieß, gestoßen worden wären. Verfolgt wurden vor allem Äußerungen, die das als Willkür empfundene Vorgehen staatlicher Organe anprangerten: Knüppel-einsätze der Polizei, polizeiliche Todes-schüsse usw. Die Proteste gegen einen



Polizeieinsatz im Duisburger Arbeitsgericht, der den Tod des Arbeiter G. Routhier nach sich zog, wurden mit dutzenden Verfahren nach § 90a verfolgt. Die Gerichten prüften nicht etwa, ob der Polizeieinsatz verhältnismäßig war, sondern ob die Kritik daran "maßvoll" war, und ob sie nicht etwa die Rechtsstaatlichkeit der Verhältnisse in Zweifel zog.



Die BHG-Entscheidungen aus den 50er-Jahren wurden sämtlich neu belebt. So braucht sich auch das Westberliner Kammergericht - als höchstes von den bisher mit Buback-Nachruf-Prozessen befaßtes Gericht - keinen einzigen neuen Gedanken zu machen, als es bzgl. des einleitenden Kommentars der Dokumentaristen feststellte:

Der beschimpfende Charakter dieser Äußerungen liegt in ihrem Inhalt. Der Vorwurf der Willkür und der Unterdrückung der Meinungsfreiheit unter Anspielung auf die faschistische Diktatur in Deutschland ist der schwerste Vorwurf, der gegen die Bundesrepublik und ihre Länder erhoben werden kann. Deshalb ist er maßlos in dem Ausdruck seiner Mißachtung.

KONJUNKTUR für § 90a

Jahr	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen
1973	2	1	3
1974	23	6	-
1975	46	9	26
1976	32	15	13
1.Hlbj.			

eigene Statistik, Rote Hilfe

So schließt sich der Kreis: Die Dokumentaristen, die bundesdeutsche Verhältnisse kritisiert haben, sollen wegen ihrer "Anspielungen" auf die Hitler-Diktatur verurteilt werden; das geht nur mit Hilfe eines Paragraphen, der seine nazistische Herkunft nicht verleugnen kann.



LOKALTERMIN

Nachdem in den vorangegangenen Tagen im Prozeß gegen die Agit-Drucker fast ausschließlich verschiedene Artikel aus dem Info-Bug verlesen worden sind, fand am 9.10.1978 die Ortsbesichtigung der Agit-Druckerei statt.



Um 9. Uhr trafen sich sämtliche Prozeßbeteiligten vor der mit großem Polizeiaufgebot umstellten Agit-Druckerei. Die Richter, diesmal ohne Robe und Richtertisch, machten in dieser "volksnahen" Umgebung einen ersichtlich unsicheren Eindruck. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite spielte die Musikgruppe des Agit-Komitees und die erschienene "Öffentlichkeit" beteiligte sich mit Gesang. Es wurden Flugblätter verteilt, um den Anwohnern zu erläutern, was hier vor sich geht. Ein Sarg, in dem die Presse- und Meinungsfreiheit zu Grabe getragen wurde, erregte ebenfalls viel Aufsehen.

Die Ortsbesichtigung begann dann in den Büroräumen der Druckerei, in denen die Filme von den Druckvorlagen hergestellt werden, diese Filme montiert werden. Die "Öffentlichkeit" wurde durch 5 - 6 Leute hergestellt, mehr wurden nach einer Ausweiskontrolle nicht 'reingelassen. Draußen kamen in der Zwischenzeit auf jeden Zivilisten ca. zwei Polizisten!

Das Gericht versuchte bei jedem Arbeitsvorgang seine vorgefaßte These bestätigt zu sehen, daß der Drucker bei seiner Arbeit - nicht anders als ein Zeitungsleser - vom Inhalt des Druckerzeugnisses Kenntnis nehmen müsse. Offenbar erstaunt kamen dann Feststellungen vom Vorsitzenden Zelle "daß ist ja alles spiegelverkehrt". In den eigentlichen Druckereiräumen wurde das ganze Schauspiel fortgesetzt, ohne daß sich jedoch hierbei Anhaltspunkte dafür ergaben, daß sich die Drucker bei diesem Arbeitsvorgang mit dem Inhalt des Druckerzeugnisses beschäftigen könnten. Um 10.30 Uhr war die Ortsbesichtigung zu Ende und das Gericht und die aufgeregt umherblickenden Sicherheitsbeamten wurden mit dem Lied "Kann denn Drucken Sünde sein" verabschiedet.

Man begab sich sodann wieder in die gewohnte Verhandlungsatmosphäre nach Moabit, wo dann der Sachverständige, Herr Bauke, gehört wurde. Seine Ausführungen wird das Gericht sicherlich sehr wenig zur Begründung seines Urteils heranziehen können. Er berichtete zunächst aus seiner eigenen Druckerei und stellte heraus, daß er sich als Druckunternehmer um den Inhalt der in seinem Betrieb gedruckten Schriften nicht kümmere. Dafür gebe es allgemeine Geschäftsbedingungen, nach denen die Druckerei die Haftung für den Inhalt ausschließen und sie allein auf den Kunden übertragen. Dies sei allgemein üblicher Handelsgebrauch des Druckgewerbes. Auch sein Meister, den er extra zur Kontrolle der Qualität seiner Druckerzeugnisse eingestellt habe, weiß inhaltlich nicht, was er kontrolliert. Dies erfährt er lediglich aus dem Arbeitsplan, auf dem der Name der Schrift vermerkt ist. Herr Bauke stellte heraus, daß ein Drucker, der Filme oder Platten vor sich habe, auch auf ganz andere Sachen zu achten habe als auf den Inhalt. Beim Drucken selbst sei es bereits für einen Drucker in seinem Betrieb, wo zwei Leute eine Maschine bedienen, nicht möglich, wahrzunehmen, was auf der Druckplatte steht. Wenn sogar ein Drucker zwei Maschinen bedient, wie dies beim Druck des Info-Bugs der Fall war, so sei dies völlig ausgeschlossen. Der Zeitdruck, in dem das Info-Bug seinerzeit von den Agit-Druckern fertiggestellt werden mußte - nämlich von 8 Uhr - 16 Uhr - mache es sogar einigermaßen unmöglich, sich mit dem Inhalt zu beschäftigen, selbst wenn



die Drucker dies aus einem besonderen Interesse heraus wollten. Einen schlagenden Beweis für seine Ausführungen lieferte der Sachverständige dann selbst: Zu Anfang seiner Vernehmung wurde ihm ein Druckbogen zur Erläuterung seiner Ausführungen vorgelegt. Er beschäftigte sich mindestens 5 Minuten lang mit diesem Papier, daß er vor sich hin und her wendete. Kurz darauf wurde er dann gefragt, was denn für Inhalte in diesem Papier stünden, ob er zumindest einige Überschriften wiedergeben könne. Dies war ihm überhaupt nicht möglich, da er es eben nicht als Zeitungsleser betrachtet hat, sondern unter drucktechnischen Gesichtspunkten.

Insgesamt war dieser Verhandlungstag sicherlich nicht das, was sich das Gericht von ihm erhofft hatte. Es wird es schwer haben, das Urteil darauf zu stützen, daß die Agit-Drucker das Info und einzelne Artikel aus ihm beim Drucken zur Kenntnis genommen haben, geschweige denn es gerade wegen seines Inhalts gedruckt zu haben.

Da das Gericht immer noch nicht bereit ist, von dem absurden Vorwurf des § 129 a StGB (Unterstützung terroristischer Vereinigung) abzugehen, steht eine abenteuerliche Urteilskonstruktion zu erwarten: Die Agit-Drucker sind Linke, als Linker kennt man den Charakter des Info-Bug und wenn man es dann noch druckt, dann nimmt man die Unterstützung terroristischer Vereinigungen zumindest billigend in Kauf.

In den nächsten Prozeßtagen, in denen wieder verschiedene Infos verlesen werden, wird es deshalb darauf ankommen, den Charakter des Info-Bug als Diskussionsforum und Nachrichtendienst herauszustellen und für die unzensierte politische Auseinandersetzung einzutreten, zu der es eben auch gehört, Erklärungen sogenannter terroristischer Vereinigungen abzudrucken, um sich mit ihnen politisch auseinanderzusetzen zu können.

DRUCKER SIND KEINE ZENSOREN !

Beugehaft aufgehoben

Der Vierte Strafsenat des Berliner Kammergerichts hat gestern im Prozeß gegen vier „Agit“-Drucker, die sich wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung verantworten müssen, die Beugehaft für eine Zeugin aufgehoben.

Sie war am Montag in Haft genommen worden, nachdem sie unter Hinweis auf ihre kürzliche Verlobung mit einem Angeklagten vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen wollte. Der Senat war jedoch der Meinung gewesen, es läge kein ernsthaftes Verlöbniß vor.

Jetzt legte ihre Anwältin eine Aufgebotsbescheinigung des Standesamtes Steglitz vor. Danach ist als Heiratstermin der 20. Oktober festgesetzt. Der Staatsanwalt beantragte, die Zeugin erneut in Haft zu nehmen, wenn die Hochzeit nicht stattfinden sollte. Die Verteidigung sprach von „Ehe-Erzwingungshaft“, da das Gericht bestimme, wann die Frau heiraten müsse. Der Prozeß wird am Montag fortgesetzt. 75p 22. 9. 74 (dpa)

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 6

Strafprozeßordnung

Zeugen § 52

Zeugnisverweigerungsrecht RiStBV 55

52¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht besteht;

5) Verlöbte (Nr. 1): Es ist ein (nicht notwendig öffentliches) formloses beiderseitiges, ernstgemeintes Eheversprechen, das im Augenblick der Vernehmung noch besteht (BGH 23, 17)

Das Gericht darf die Angabe des Zeugen über das Vorhandensein des Verlöbnisses als richtig hinnehmen, falls kein Beteiligten widerspricht (OGH 2, 173). Es kann aber auch eine Glaubhaftmachung gemäß § 56 fordern.

Glaubhaftmachung

56 Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53 und 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

- P R E S S E E R K L Ä R U N G -

6 m o n a t e B e u g e h a f t für Zeugin im AGIT-Prozeß

Gericht bestreitet Recht der Verlobten auf Zeugnisverweigerung

Der 4. Strafsenat des Kammergerichts Berlin unter Vorsitz des Richters Zelle hat heute, am 25. 9. 78 für die Zeugin Annette Wilmes Beugehaft mit einer Dauer von längstens 6 Monaten verhängt. Die Zeugin wurde sofort abgeführt und in der Lehrter Straße im Frauengefängnis in Haft genommen.

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, daß die Zeugin die Verlobte des Angeklagten Foß ist, die nach § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht hat.

Annette Wilmes war vom Gericht geladen, um mit Ihrer Aussage zu bestätigen, daß ein anderer Angeklagter dieses Prozesses, Heinrich Weyer, mit dem sie in einer Wohngemeinschaft zusammen, lebt, zum Zeitpunkt einer Artikelschwärzung Urlaub hatte.

Als der Staatsanwalt dann weitere Fragen außerhalb des Beweisthemas stellte, weigerte sich Frau Wilmes, diese Fragen zu beantworten unter Berufung auf § 55 StPO, nach der sie die Aussage verweigern kann, um sich nicht selbst zu belasten. Daß diese Gefahr bestand, ergibt sich daraus, daß gegen Annette Wilmes ein Ermittlungsverfahren in der gleichen Sache anhängig war. Das Gericht verwarf jedoch diesen Grund als unberechtigt, da inzwischen Verjährung eingetreten sei (trotz Anklage nach 129a).

Zwischenzeitlich hatte sich Annette Wilmes mit Gerhard Foß verlobt. Daraus ergibt sich ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Und obwohl Annette Wilmes als auch Gerhard Foß bereit waren, das Verlöbnis zu beenden (§ 56 StPO) verwarf das Gericht einen entsprechenden Antrag Gerhard Foß'. Aus dem Zeitpunkt der Verlobung und der Tatsache, daß auch den Richtern die Verlobungskarten zugesandt worden waren, entnahm das Gericht Indizien dafür, daß ein ernsthaftes Verlöbnis nicht vorläge.

So belegten sie Annette Wilmes bereits am Donnerstag, den 21. 9. mit DM 300,-- Zwangsgeld.

Und nachdem sie sich auch heute weiterhin weigerte auszusagen, unter Berufung auf ihr Aussageverweigerungsrecht, wurde auf Antrag der Staatsanwälte Feißl und Filipiak die Beugehaft verhängt, obwohl die Verteidigung zuvor auf die offensichtliche Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme hingewiesen hatte: Eine Vollstreckung der Beugehaft sei in keiner Weise dem Wert der zu erwartenden Aussagen für die Wahrheitsfindung angemessen.

Ein weiterer Antrag der Verteidigung auf zeitweise Aussetzung des Verfahrens unter Hinweis auf die psychische Belastung des Angeklagten Foß, dessen Verlobte nun in Haft genommen würde, wurde ebenfalls abgelehnt.

Komitee zur Verteidigung der AGIT-Drucker

aus einem Flugblatt:

Ein zweiter deutscher Herbst!

18 Personen vorübergehend festgenommen!

Durchsuchung einer Druckerei und zahlreicher Wohnungen!

§ 129 a in Aktion!

Was ist passiert?

am sonntagabend zwischen 19 und 20 uhr unternahm polizei und staatschutz in mehreren berliner wohnungen und in der druckerei contrast eine großangelegte durchsuchungsaktion. dabei wurden 18 personen vorübergehend festgenommen, darunter mehrere, die sich presserechtlich verantwortlich für das BUG-info erklärt hatten. Um das BUG-info ging es auch in erster linie. bei der druckerei contrast wurden druckplatten, rechnungen und filme beschlagnahmt. das vorgehen war ganz im stil der durchsuchungen und beschlagnahmungen in der agit-druckerei vor einem jahr.

alle personen, die festgenommen wurden, wurden ed behandelt. am mehringdamm 99 brachen die bullen die türe auf. eine fotografin stürzte herein und fotografierte blitzschnell alles, was sich bewegte. sechs personen wurden im laden verhaftet, drei personen auf dem weg dorthin von zivilbullen mit maschinenpistolen überrascht. nicht einmal ein anwalt durfte informiert werden.

als verantwortlicher für die gesamte aktion stellte sich staatsanwalt fillipiak vor. dieser staatsanwalt ist auch für den agit-prozeß zuständig. die durchsuchungsbefehle wurden sämtlichst von richter bräutigam unterschrieben, der für seine unter pseudonym veröffentlichten kolumnen in der morgenpost schon bekannt geworden ist.

Die Durchsuchungsbegründung: ein zweiter Fall Agit?

es wird wieder herbst in deutschland. während dem gericht im prozeß gegen die agit-drucker die felle davonschwimmen (so mußten aufgrund des drucks der öffentlichkeit die drei drucker aus der u-haft entlassen werden) wird jetzt der angriff gegen presse- und meinungsfreiheit aus geweitet.

in der durchsuchungsbegründung des richters bräutigam heißt es:
"die gesamtheit der beiträge (des bug-info d. verf.) war jeweils darauf ausgerichtet, im wege der öffentlichkeitsarbeit im leserkreis bestehende psychologische hemmungen gegen terroristische vereinigungen abzubauen, sympathien für deren gewaltaktionen zu wecken, aber auch neue mitglieder für deren ziele im kampf um die gewaltsame veränderung der bestehenden rechts- und gesellschaftsordnung zu werben. dadurch wurde im sinne des straftatbestandes des § 129 a StGB zur stärkung und zum inneren zusammenhalt terroristischer vereinigungen beigetragen."

*) erkennungsdienstlich

V. i. S. P. Olaf Botz 1 Bln. 28 Bundschuhweg 15

Angriffe auf Verteidigungsrechte

Keine Verbeamtung der Verteidigung. - Für das Recht auf uneingeschränkte Verteidigung!

Am 20. September 1978 beschloß der Berliner Senat für die Zwangsverteidiger im Lorenz - Drenkmann - Prozeß eine Unfall- und Lebensversicherung bis zu 300 000 DM. Damit erfolgt an diesem Punkt eine Gleichstellung in der Versorgung mit den Richtern und Staatsanwälten. Eine solche Absicht war schon kurz nach den Anschlägen auf einige Zwangsverteidiger im 2. Juni-Prozeß aus Kreisen der Justizverwaltung zu vernehmen.

Eine solche besondere Versicherung sei erforderlich, weil die Zwangsverteidiger in den sogenannten Terroristen-Prozessen einem "erhöhten Risiko" ausgesetzt seien. Willkommener Anlaß waren die Anschläge auf einige Zwangsverteidiger. Diese Zusatzversicherung ist ein weiterer Schritt hin zur faktischen Verbeamtung der Strafverteidiger. Schon seit langem versuchen die politische Justiz und die bürgerlichen Parteien, die Strafverteidiger an das Interesse des Staates und damit an die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches zu binden. Wenn es nach ihnen ginge, sollen die Verteidiger sich nicht mehr an den Interessen ihres Mandanten orientieren und sich für diese einsetzen, sondern daran mitwirken, daß ein Prozeß reibungslos und mit einem für den Staat genehmen Ergebnis beendet wird.

Zur Durchsetzung dieses Zieles gehen politische Justiz und bürgerliche Parteien auf breiter Front vor. Diejenigen Verteidiger, die sich entschieden für ihre Mandanten und das Recht auf politische Verteidigung einsetzen, werden mit zahllosen Ehrengerichtsverfahren verfolgt. (Darauf werden wir im nächsten Prozeßinfo schwerpunktmäßig eingehen.)

Der Rechtsanwalt Gildemeier soll aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen werden, eben weil er Mitglied der KPD ist. Um dieses durchzusetzen, soll sogar die Bundesrechtsanwaltsordnung geändert werden. § 7 Zif. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung soll dahingehend geändert werden, daß für die Zulassung als Rechtsanwalt das jederzeitige Eintreten für die "Freiheitlich-demokratische Grundordnung" Voraussetzung ist. Dies entspricht den Paragraphen 7 Abs. 1 Zif. 2 Bundesbeamtengesetz, 9 Zif. 2 Deutsches Richtergesetz..

Bundesbeamtengesetz

§§ 7, 8 BBG 160

§ 7 [Voraussetzungen für die Berufung].¹ (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 9. Voraussetzungen für die Berufungen. In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7).

Einen weiteren Schritt zur Disziplinierung der Rechtsanwälte stellt der neue Paragraph 120 a Bundesrechtsanwaltsordnung dar, der durch die am 22. November 1978 verabschiedete Beschleunigungsnovelle eingefügt wurde. Danach sind Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer verpflichtet, sich gegenseitig zu unterrichten, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwaltes Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Pflichtverletzung begründet. Die Rechtsanwaltskammer soll hier quasi zum "Hilfsbeamten" der Staatsanwaltschaft gemacht werden.

„§ 120 a

Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer

Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwaltes Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer der ehrengerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Nr. 3 bis 5 geahndet werden kann, begründet.

Gegenüber allen Bestrebungen die Rechte der Verteidiger einzuschränken, treten wir für das Recht auf uneingeschränkte Verteidigung ein.

Ein Verteidiger kann nur dann wirksam die Interessen seines Mandanten wahrnehmen, wenn er frei von staatlichem Zwang und staatlicher Bevormundung ist. Nur dann wird er in der Lage sein, das Recht auf politische Verteidigung wahrzunehmen.

Aus diesem Grunde ist auch die Forderung nach Abschaffung der Zwangsverteidiger vollkommen richtig, da diese die Interessen "ihrer" Mandanten verraten. Z. B. versuchten die Zwangsverteidiger im 2. Juni-Prozeß ständig, das Verteidigungs-Konzept der Vertrauensanwälte zu erfahnen und sie hintenherum dem Gericht zuzustecken.

Senat will Pflichtverteidiger in Terroristenprozessen versichern

Berlin (dpa). Der Senat will die Pflichtverteidiger von Angeklagten in Terroristenprozessen gegen ihr erhöhtes Risiko versichern. Wie ein Justizsprecher gestern bestätigte, will Berlin als erstes Bundesland jährlich etwa 60 000 DM als Grundprämie für eine Gruppen-

versicherung zahlen, aus der die Pflichtverteidiger beziehungsweise deren Angehörige bei Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung bis zu 300 000 DM erhalten sollen. Die Justizverwaltung will damit eine Gleichstellung der Verteidiger mit den beamteten Prozeßbeteiligten — Richtern und Staatsanwälten — erreichen, deren Versorgung durch Pensionsansprüche gesichert ist.

7. 11. 9. 78

**Weg mit dem Berufsverbotsurteil gegen Margot Mühlhansel,
Hans Apel und Barbara Saarbach!**

Der Fall Apel stellt einen Höhepunkt in der Berufsverbotspraxis in Berlin dar, die mit der zentralen Kommission zur Gesinnungsüberprüfung sowieso schon eine zweifelhafte Spitzenstellung einnimmt. Mit der gleichen Begründung wurde Margot Mühlhansel (und Barbara Saarbach aus dem Schuldienst entlassen. Am 26.9.1978 hat jetzt das Obergericht das Berufsverbotsurteil gegen die kreuzberger Lehrerin Barbara Köster-Saarbach wegen ihrer Kandidatur für den KBW bei den Abgeordnetenhauswahlen 1975 ausgesprochen. Am 17. November 1978 wird vor dem Verwaltungsgericht gegen die neuköllner Lehrerin Margot Mühlhansel wegen ihrer Mitgliedschaft in der KPD und ebenfalls wegen der Kandidatur für die KPD 1975 verhandelt.

Der Fall Saarbach und die Verhandlung am 17.11. werden zeigen, inwieweit die Solidarität mit den von Berufsverboten Verfolgten geht. Reicht sie nur bis zu denen, die die Verfassung der BRD als "unser höchstes Gut" preisen oder auch grundsätzlich für die Gesinnungsfreiheit aller.

In Kürze nochmals die Stationen des Verfahrens gegen Margot Mühlhansel:

- Kandidatur zu den Abgeordnetenhauswahlen am 2.3.1975, öffentlich bekannt seit Dezember 1974
- Vorermittlungen ca 1 Jahr, dabei 1. Hausverbot, 2. Versetzung, 3. Verbot der Amtsausübung am 26.5.1975
- Fristlose Entlassung am 9.1.1976 wegen 1. der Kandidatur, 2. Flugblättern zum Wahlkampf, 3. offener Brief zu den Vorermittlungen, 4. eines Flugblattes an die Schüler
- Widerspruch von Margot am 4.2.1976
- Pause
- Antwort des Senators für Schulwesen am 13.8.1976. Er stellt fest, daß der Widerspruch unbegründet sei.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht im September 1976
- Pause
- Termin vor dem Verwaltungsgericht am 17.11.1978 Raum 435, Hardenbergstraße 21, 1 Berlin 12

"Ermutigend für den notwendigen Widerstand ist es, daß z. B. der Arzt und Personalrat am Urban-Krankenhaus, Ulrich Scherler, (der 1975 ebenfalls für die KPD kandidierte) nach zweijähriger Unterstützung und Solidarität seiner Kollegen wieder eingestellt werden mußte, und daß durch den Studentenstreik 1976/77 das drohende Berufsverbot für Prof. Bauer u. a. (wegen Wahlauftragsunterzeichnung) verhindert werden konnte.

Ich hoffe, daß trotz der ständig wachsenden Zahl neuer Fälle möglichst viele in irgend einer Form Protest gegen das geplante Berufsverbotsurteil äußern werden, sei es durch Information weiterer Kreise, durch Briefe an den Senator für Schulwesen und an die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts und/oder durch den Besuch des Prozesses." *aus ihrem offenen Brief*

„Die Beamtenschaft reinhalten“

Die schriftliche Begründung des Obergerverwaltungsgerichts im Fall Apel

Der seit 1968 im Schuldienst und seit 1970 als Beamter auf Lebenszeit tätige Lehrer Apel sei nicht deshalb eines Dienstvergehens beschuldigt und als Beamter entlassen worden, weil er eine politische Überzeugung habe oder lediglich Mitglied der SEW sei, „sondern weil er als Mitglied der SEW aktiv für diese Partei tätig ist“. Das steht in der schriftlichen Begründung des Urteils (OVG D 2/77) des Disziplinarsenats des Obergerverwaltungsgerichts Berlin — eines Urteils, das in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat und das das Obergerverwaltungsgericht selbst als Präjudiz für andere Fälle wertet, in denen ebenfalls aktive Mitglieder der SEW als Beamte im Schuldienst tätig sind. Als Dienstvergehen wertet das Gericht dabei das außerdienstliche Verhalten Apels, beginnend mit der Unterzeichnung des Wahlauftrags zugunsten der SEW von 1975 und fortgesetzt mit einer Kandidatur für den Kreisvorstand Charlottenburg der SEW und einer Kandidatur für den 5. Parteitag der SEW sowie einer Rede auf dem 4. Parteitag der SEW.

Die schuldhaftige Pflichtverletzung liege darin, daß Apel aus seiner politischen Überzeugung — das bloße Haben einer Überzeugung ist kein Dienstvergehen — Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung gezogen habe. Die SEW betätige sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Verfassung von Berlin. Die „verfassungswidrigen Ziele der SEW“ ergäben sich insbesondere aus dem Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus und der Tatsache, daß leitende Funktionäre der SEW wiederholt die DDR als Vorbild hingestellt hätten und die SEW in ihrer Parteiorganisation einen totalitären Stil pflege. Wenn Apel als Beamter den „verfassungswidrigen Fernzielen seiner Partei“ zu wenig Bedeutung beigemessen habe, so liege gerade darin sein Verschulden. Denn er habe „bei Kenntnis der

verfassungswidrigen Ziele seiner Partei in Kauf genommen, daß seine Betätigung in und für diese Partei mit seinen Beamtenpflichten nicht vereinbar ist“. Das Verhalten Apels sei ein schweres Dienstvergehen, denn er habe mit seiner „Tätigkeit für die verfassungswidrige Partei auch noch während des Disziplinarverfahrens“ den Diensteid verletzt. Apel müßte von sich aus, „um einem Gewissenskonflikt zu entgehen, auf die eine oder die andere Betätigung verzichten“. (Gemeint ist die Tätigkeit in der SEW oder die als Beamter — d. Red.). „Tut er es nicht, ist es Aufgabe des Disziplinarrechts, für die Reinhaltung der Beamtenschaft zu sorgen.“

In seiner Tätigkeit als Lehrer war Apel nichts vorzuwerfen. Im Gegenteil: Apel hatte vom zuständigen Schulrat, nachdem er sich zuvor für Planungsarbeiten für das Fach Arbeitslehre eingesetzt hatte, folgende dienstliche Beurteilung erhalten: „Herr Apel ist ein einsatzbereiter, pflichtbewußter Lehrer. Er erfüllt seine dienstliche Obliegenheit zuverlässig, pünktlich und korrekt und ist stets bereit, über sein eigentliches Arbeitspensum hinaus für die Schule tätig zu werden. Die Schüler werden von ihm gut gefördert. Von den Lehrkräften wird er wegen seines kollegialen Verhaltens geschätzt. Herr Apel hat wesentlich zur Stabilisierung der Situation im Kollegium beigetragen.“

U. S.



BERUFSVERBOT WEGEN MITGLIEDSCHAFT IM SPORTVEREIN !

"Aufgrund der Empfehlung der Landeskommission beim Senator für Inneres kommt nach dem Beschluß des Bezirksamtes Tiergarten Ihre Einstellung als Sozialarbeiter nicht in Betracht. Die vorliegenden Erkenntnisse, Ihre schriftliche Stellungnahme und Ihre mündliche Anhörung bei der Landeskommission sind geeignet, Zweifel an Ihrer Verfassungstreue zu begründen.

.....Sie bekennen sich zu Ihrem führenden Engagement im und für den ASV. Diese Organisation hat es sich u.a. auch zum Ziel gesetzt, gerade junge Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen. Sie streben im öffentlichen Dienst eine Funktion an, in der Sie vorrangig sich mit Jugendlichen zu beschäftigen haben. Es ist damit mehr als wahrscheinlich, daß Sie, würden Sie die angestrebte Funktion übertragen bekommen, auch versuchen würden offen oder versteckt die Jugendlichen im Sinne Ihrer politischen Grundeinstellung zu beeinflussen....."

Mit dieser Begründung in einem 15-seitigen Schreiben lehnt das Bezirksamt Tiergarten Ende September die Bewerbung unseres Mitgliedes Günter Lütke vom Februar(!) dieses Jahres als Sozialarbeiter ab.

Weil G. Lütke als stellvertretender Vorsitzender ehrenamtlich für unseren Verein tätig ist und der ASV Solidarität nach Meinung des Verfassungsschutzes ein verfassungsfeindlicher Sportverein und Nebenorganisation der KPD ist, entschied die Landeskommission (= Zentralstelle, die alle Bewerbungen im öffentlichen Dienst in Berlin vor der Einstellung anhand von Verfassungsschutzmaterial überprüft), ohne auf die Argumente und Erklärungen unseres Mitgliedes G. Lütke über den ASV Solidarität einzugehen, daß Zweifel an seiner Verfassungstreue bestünden.

WAS IST VERFASSUNGSFEINDLICH AM ASV SOLIDARITÄT?

Der ASV ist ein Sportverein der offen sagt, daß auch Sportler von den politischen Gegebenheiten betroffen sind. Deshalb nehmen wir auch Stellung zu sportpolitischen und anderen politischen Fragen.

So z.B. zur Sportpolitik des Landessportbundes und des Senats, die wir an wesentlichen Punkten kritisieren.

Unser Verein hat sich auch an der Aufklärung über die Verhältnisse im faschistischen Argentinien, anläßlich der Fußballweltmeisterschaft 1978 beteiligt. Wir werden auch zur Olympiade 1980 in Moskau Stellung nehmen und auf die politischen Verhältnisse und die Rolle des Sports in der UdSSR hinweisen.

Wir engagieren uns auch in der breiten Bewegung gegen die Einführung des neuen Razziengesetz es und anderer Maßnahmen, die unserer Meinung nach immer mehr die Rechte der Bürger einschränken.

Der von Verbandsspitzen und Politiker geförderten Meinung, Sport habe nichts mit Politik zu tun, obwohl im und mit dem Sport massiv Politik gemacht wird, setzen wir ehrlicher Weise die Meinung unseres Vereins zu verschiedenen, für uns wichtigen Fragen entgegen.

Wir versuchen auch in unserer Sportpraxis andere Wege zu gehen und die Solidarität und das Voneinander-Lernen an die erste Stelle zu setzen. Dabei sagen wir erst die Freundschaft, dann den Wettkampf. Unser Sport soll der Gesunderhaltung und körperlichen Fitness dienen.

Unsere Fußballmannschaft ist Mitglied im Freizeitfußballverband, wir haben eine Volleyball-Abteilung und beteiligen uns mit unserer Breitensportabteilung an Volksläufen und richten auch selbst welche aus.

Das ist die Wirklichkeit unseres Vereins und die hat nichts mit den Konstruktionen und Unterstellungen des Verfassungsschutzes und der Landeskommission zu tun.

WAS IST VON DEM ARGUMENT ZU HALTEN, DER ASV SOLIDARITÄT SEI NEBENORGANISATION DER KPD ?

Richtig ist, daß Gründungsmitglieder (1975!) des ASV Wahlkandidaten der KPD waren.

Der ASV ist ein demokratisch organisierter Sportverein, indem jeder unabhängig von seiner Weltanschauung und Parteizugehörigkeit Mitglied werden kann, sofern er die Satzung anerkennt. Auch Kommunisten.

Jeder kann seine Meinung frei äußern und unsere Zeitung "Arbeitersport" ist Ausdruck dieser Meinungsvielfalt.

Wie man daraus "Nebenorganisation der KPD" ableiten kann, ist wohl das Geheimnis der Verfassungsschützer und der Landeskommission.

Wenn solche pauschalen Vorwürfe, sowie unsere kritische Auseinandersetzung mit dem Sport, der Sportpolitik und anderen politischen Fragen schon ausreichen, unseren Verein als verfassungsfeindlich hinzustellen und unserem Mitglied G. Lütke die Arbeit in seinem Beruf zu verweigern (das bedeutet nämlich die Ablehnung der Einstellung im öffentlichen Dienst, bei 9,1% Arbeitslosigkeit bei Sozialarbeitern und Erziehern; nichtstaatliche Einrichtungen bieten kaum Arbeitsplätze an), dann muß man die Frage stellen: Was ist das für eine Verfassung? Was hat das dann noch mit Freiheit und Demokratie zu tun?

Über den Radikalenerlaß und die Berufsverbote ist in den letzten Monaten zunehmend kritisches gesagt und geschrieben worden. Der ASV unterstützt den immer größer werdenden Widerstand gegen Berufsverbote und Gesinnungsschnüffelei.

Dieser Widerstand reicht heute schon von demokratischen und anderen fortschrittlichen Initiativen und Organisationen über das Russel-Tribunal bis hin zu ausländischen Organisationen und der ausländischen Presse.

Seit einiger Zeit äußern sich auch verantwortliche Politiker und führende Vertreter von SPD und FDP kritisch über das Verfahren bei der Anwendung des Radikalenerlaß. Sie wollen das Verfahren liberalisieren.

Uns fällt es schwer an die Ernsthaftigkeit solcher Äußerungen zu glauben, angesichts der unvermindert, und wie wir meinen in diesem Fall sogar verschärft fortgeführten Praxis der Überprüfungen und Einstellungsablehnungen.

Unterstützt unseren Kampf gegen das Berufsverbot unseres Mitglieds Günter Lütke.

Senden Sie bitte Solidaritätserklärungen an den ASV (Adresse s. unten). Protestschreiben bitte ans Bezirksamt Tiergarten, Abt. Personal u. Verwaltung, Turmstr.35, 1/21 und Durchschlag am ASV.

**Wir laden ein:
VOLKSLAUF DES ASV SOLIDARITÄT
am 12.11.78, 10 Uhr, Hasenheide**



GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT

BERLIN

Neukölln

Info der Kommission gegen politische Disziplinierung Neukölln

Zum Strafverfahren gegen Kollegin S. Schmidt

Hanseatisches Recht

Der junge Mann ließ sich
ohne Widerstand festnehmen
was beweist
daß er sich seines Unrechts
bewußt war

Der Polizist hat den jungen Mann
zwanzig Meter
übers Pflaster geschleift was beweist
daß er sich seines Rechts
bewußt war

Das Gericht vertritt den Rechtsstandpunkt
alle Zeugen
besonders dieser Pastor
sind mit dem Angeklagten solidarisch
also befangen

Der Polizist ist nicht solidarisch
also unbefangen

Die Vergangenheit des Polizisten
ist amtlich
die des Angeklagten
nicht

sondern im Gegenteil links
während was amtlich ist
auch rechtens ist

Folglich ist es Hamburger Recht
ihn zu verurteilen
dabei war es nicht einmal ein Student

Uwe Friesel in der Broschüre
"Kein Knast für Streik" des regio-
nalen Solidaritätsausschuß an der FU S. 24

Ein Prozeßbeobachter berichtet:

Am 10. April fuhr ich zum Moabiter Gericht,
um den Prozeßverlauf im Fall unserer Kolle-
gin Sirkka Schmidt zu beobachten. Als ich
den Haupteingang betreten wollte, fiel mir
ein Schild in leuchtend grüner Schrift auf.
Darauf stand oben: "S. Schmidt, Raum 101"
und darunter: "N. Berberich, Raum 501. Bitte
den Nebeneingang benutzen."

Um in den Nebeneingang zu gelangen, mußte
ich erst klingeln, dann öffnete sich die
Tür. Die folgende Glastür war versperrt, die
Eingangstür hinter mir schloß sich, so daß
ich nun weder rein- noch rausgehen konnte.
Schließlich öffnete sich dann doch die Glas-
tür, ein Beamter nahm mich zur Durchsuchung
in Empfang. Sämtliche Gegenstände auspacken,
Körper abgetastet, alles wieder einpacken.
Waffenähnliche Dinge wie Stielkamm oder Draht-
bürste führte ich glücklicherweise nicht
mit mir. Der Durchsuchungsbeamte und zwei
zusehende Polizisten waren zufrieden.

Als ich die trostlose Weideltreppe, die zum
Raum 101 führt, hinaufging, versagte mein
Versuch, die vorangegangenen Maßnahmen geistig
zu erfassen und sie in einen Bezug zu
stellen zum Inhalt der Strafsache S. Schmidt.

"S. Schmidt wird angeklagt, am in
Berlin durch eine Handlung:

1. Amtsträgern die zur Vollstreckung von
Gesetzen und Rechtsordnungen berufen
sind, bei der Vornahme einer solchen
Diensthandlung mit Gewalt Widerstand
geleistet und sie tätlich angegriffen
zu haben,
2. andere beleidigt zu haben."
(aus der Anklageschrift)

Der Kollegin Schmidt waren, wie ich später
erfuhr, alle Prozeßunterlagen, Zeitungen

etc. beim Betreten des Gebäudes von einer
Justizvollzugsbeamtin während der Durch-
suchung weggenommen worden, nachdem sie zu-
erst versucht hatte, die handschriftlichen
Notizen zu lesen. Erst nach Intervention
des Rechtsanwalts wurden die Unterlagen
wieder zurückgegeben.

Auf den Zuschauerbänken im Gerichtssaal be-
fanden sich ca. 20 Personen, darunter
8 - 10 Schüler, denen der Richter unmittel-
bar nach der Eröffnung der Verhandlung an-
drohte, sie hinauszuerwerfen, wenn sie weiter
Kaugummi kauten.

Eine genaue Wiedergabe des Prozeßverlaufes
kann nicht geleistet werden, weil den Zuschauern
jede Art chnungen verboten wurden.

90 standes in der Anklageschrift... das ergaben die Zeugenaussagen

... Folgende Widersprüche in der Anklageschrift und in den verschiedenen Zeugenaussagen fielen auf:

" Am Tattage gegen 15.45 wollten die Zeugen POM A. und POM A. die Personalien der Ange-schuldigten überprüfen, da gegen sie der Verdacht der Sachbeschädigung - ankleben von Plakaten des KBW - bestand. Der Aufforderung der Zeugen, zu diesem Zweck zum Funkwagen mitzukommen, leistete sie nicht Folge. Aus diesem Grunde wollten die Zeugen sie nunmehr unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt zum Funkwagen führen. Da-gegen wehrte sich die An-eschuldigte, indem sie um sich schlug bzw. mit den Füßen stieß und sich an einem Straßenschild festklammerte, wobei sie die Polizeibeamten mit folgenden Worten beschimpfte: " Ihr Menschenräuber, ihr Schweine, ihr seid schlimmer wie im Osten.

Vergehen, strafbar nach Paragraphen 113, 185, 52 StGB"

Keiner der Polizisten konnte erklären, warum denn nun eigentlich die Personalien von Fr. Schmidt gefordert wurden. Die Plakate des KBW, mit denen sie in Zusammenhang gebracht wurde, waren nach der eigenen Aussage der Polizisten bereits fest angetrocknet. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der "Roten Fahne" durch die Angeklagte interessierte die Polizisten nur das Impressum, das ihnen auch gezeigt wurde. Nach körperlichen Angriffen durch die Angeklagte befragt, wußte kein Polizist, ob er selbst oder ein anderer getreten worden sei. Aussage eines Polizisten: "... sie konnte nur noch mit den Händen wedeln." Ein zweiter: " Wenn sie sich losgerissen hätte, dann hätte sie zu eschiagen." Lediglich die Aussagen der Polizisten dienen als Grundlage der Urteilsfindung. Die Aussagen des selbst vom Staatsanwalt als neutral bezeichneten Entlastungszeugen wurden nicht berücksichtigt.

In Übrigen waren die Polizeibeamten zu der Personalienfeststellung auch nach der BK/O (46)61 der Alliierten Kommandatura Berlin in der Fassung vom 31. Juli 1963 (GVBl. 797/798) berechtigt.

Diese BK/O lautet in Ziffer 5:

"Personalausweise werden an alle Personen im Alter von über 16 Jahren herausgegeben und sind von den betreffenden Personen jederzeit bei sich zu führen und an Justizbeamte oder andere Beamte innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit sowie der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen".

Daraus folgt, daß alle Personen in Berlin, die im Besitz eines behelfsmäßigen Personalausweises sind, - wie die Angeklagte -, diesen der Polizei auf Verlangen vorzuweisen haben, ohne daß hierfür ein besonderer Grund im Einzelfall vorliegen oder genannt werden muß. Bei Verweigerung des Vorzeigens hat die Polizei den Betreffenden zwecks Personalienfeststellung zum nächsten Revier zu verbringen. Das ist hier geschehen.

Die genannte BK/O unterliegt als geltendes Besatzungsrecht nicht der Nachprüfung durch deutsche Gerichte auf ihre Rechtmäßigkeit. Sie ist als rechtmäßig anzusehen. Jede auf Grund dieser BK/O von deutschen Behörden vorgenommene Amtshandlung ist damit ebenfalls rechtmäßig."

aus dem Urteil

Ein gerechtes Urteil ?

Für die Urteilsfindung benötigte der Richter 5 Minuten. In seiner Urteilsbegründung führte er einen Tatbestand an, von dessen Vorhandensein bisher nicht einmal die Polizeizeugen gewußt hatten: S. Schmidt habe einen Polizisten am Schenkein verletz. Die gesamte oben beschriebene, aber fast unbeachtbare Atmosphäre läßt bei einem Prozeßbeobachter nicht nur Empörung über die so ehrbare Justitia aufkommen, sondern macht einem auch die Angst der Kollegin vor den Folgen verständlich, die ein "sich Ausweisen" gegenüber Polizisten wegen des Verkaufs einer kommunistischen Zeitung haben kann.

Ein paar Tage nach dem Prozess fiel mir ein Artikel: es "Ta. esspiegel" vom [9.11.1977] in die Hände. "Staatsanwalt gab bei Durchsuchung seine Identität nicht Preis." lautete die Überschrift. Es wird berichtet, daß ein Staatsanwalt namens Weber eine linke Buchhandlung nach bestimmten Schriften durchsuchen ließ und die Durchsuchung selbst beaufsichtigte. "...als ihn die Buchhändler daraufhin fragten, wer er eigentlich sei, soll der Staatsanwalt wörtlich gesagt haben 'Das geht sie gar nichts an!' " Juristisch nicht vergleichbar? Vielleicht, es sagt aber wohl alles aus über meine gewonnene Erfahrung und Einschätzung der Justiz, wenn ich glaube, daß dieser Staatsanwalt nicht bestraft wurde.

Was können wir tun?

Die Kommission gegen politische Disziplinierung Neukölln ist der Auffassung, daß mit der Begründung " Widerstand gegen die Staatsgewalt die politische Betätigung der Kollegin getroffen werden soll. Darüberhinaus soll die unverhältnißmäßig hohe Strafe andere Kollegen einschüchtern. Die Kommission gegen politische Disziplinierung glaubt nicht, daß mit der Geldstrafe von 2.400,--DM (30 Tagessätze a 80 DM) dieser Fall für S. Schmidt und für uns als Gewerkschafter, die sich gegen politische Unterdrückung wenden, abgeschlossen ist.

Der Fall wirft erneut die Frage auf, was in Zukunft zum Bereich juristischer Maßnahmen gehören kann. Die Abschreckungsfunktion ist nur zu deutlich, und zudem sind für die Kollegin als Beamtin disziplinarische Maßnahmen zu erwarten. Die Kommission gegen politische Disziplinierung (POLDI) schlägt deshalb vor, in den Betriebsgruppen Diskussionen mit dem Ziel zu führen, auf eventuelle Konsequenzen gemeinsam reagieren zu können und zur Unterstützung der Verteidigung im Berufungsverfahren Solidaritätserklärungen zu verfassen, die über S. Schmidt an ihren Verteidiger gegeben werden können.

Wir werden uns in den nächsten Sitzungen (vierzehntägig dienstags, 19.30, Ort in der Geschäftsstelle erfragen, nächster Termin Die. 2. Mai 78) der POLDI mit dem Inhalt einer solchen Erklärung befassen und laden alle interessierten Kollegen dazu ein.

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz kann der Kollegin nicht gewährt werden, da die ihr vorgeworfene Aktivität nicht im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgte. (Siehe dazu BIZ 4/78 S.25 "Rechtsschutz und politische Arbeit im Beruf")

Wir schlagen deshalb vor, die Kollegin zu unterstützen, indem wir für die Prozeßkosten sammeln. So-askto-Nr. 44121636 (Spendenkto. d. St. Berlin)



Aus den Gefängnissen

Im letzten Prozeß-Info Nr. 8/78 berichteten wir über die von der Senatsverwaltung eingeleiteten Disziplinarmaßnahmen gegen die Insassenvertretung und gegen die am Streik beteiligten anderen Häftlinge. Ursache des Streiks war, daß der ihnen jeden Monat zustehende Einkauf nur in Abständen bis zu sechs Wochen möglich war und der Lohn aus dem Monat Juli erst Mitte September zur Verfügung gestellt wurde.

Im folgenden drucken wir einen Kommentar von -thes aus dem Tagesspiegel vom 30.9.1978 ab, weil wir meinen, daß auch in diesem Fall deutlich zu sehen ist, was vom sogenannten liberalen Strafvollzug des SPD/FDP-Senats übrigbleibt.

Es stimmte wieder nicht

Vor genau einem Monat wurden hier einige prinzipielle Bemerkungen zu einem Protest hinter Gittern gemacht. Häftlinge hatten die Ordnung der Strafanstalt Tegel durch eintägige Arbeitsniederlegung gestört, illegal, nur war ihr Unmut berechtigt, denn mit der Ordnung stimmte etwas nicht. Der ihnen zugebilligte monatliche Zusatzeinkauf von einem Teil ihres Arbeitsentgelts war wiederholt verzögert worden.

Zu diesem Problem befragt, hatte der Anstaltsleiter uns den Sachverhalt zunächst nicht korrekt dargestellt. Die von den Häftlingen gegebene Gegendarstellung wurde dann von einem Justizsprecher bestätigt, wobei auch die vom Anstaltsleiter angekündigten Sanktionen in Frage gestellt wurden. Die Veröffentlichung wirbelte hinter den Kulissen allerhand Staub auf.

So teilte die Justizverwaltung nach einigen Tagen mit, es bleibe bei den Sanktionen, denn die Häftlinge hätten zwischen dem Beschluß ihrer Insassenvertretung zu einer „Streikempfehlung“ und dem Tag der Arbeitsniederlegung erfahren, daß ein Organisationfachmann sich um die nicht zu bestreitenden Verzögerungen kümmern werde.

Wieder bekam der Tagesspiegel nach Veröffentlichung einen Brief von der im Wege der Sanktion abgesetzten Insassenvertretung. Die Auskunft der Behörde sei erneut falsch. Erst aus der Zeitung hätten sie, die Häftlinge, fünf Tage nach Arbeitsniederlegung erstmals von der künftigen (?) Tätigkeit eines solchen Fachmannes erfahren. Kein Verantwortlicher habe mit ihnen darüber gesprochen oder ihnen geschrieben. Dafür könnten sie eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Zehn Unterschriften.

Um nicht erneut auf dementierbare telefonische Auskünfte angewiesen zu sein, schickten wir der Justizbehörde eine Fotokopie des Häftlingsbriefes mit dem Ersuchen, dazu alsbald öffentlich verwertbar schriftlich Stellung zu nehmen. Unser Schreiben datierte vom 5. September.

Nach zweimaliger telefonischer Mahnung erhielten wir am 28. September die erbetene Antwort. Sie umfaßt eineinhalb Seiten mit Erläuterungen, was Häftlinge dürfen und was nicht, und auch die allgemein gehaltene Feststellung, der Insassenvertretung sei es „seit langem bekannt“ gewesen, „daß das Problem der rechtzeitigen Einkaufsmöglichkeiten für insgesamt rund 1500 Gefangene angesichts der ständigen Personalnot nur nach eingehender fachlich organisatorischer Untersuchung gelöst werden kann“. Dafür habe bis zum August der benötigte Fachmann geehlt.

Kernsatz des Briefes aber ist: „Es ist möglich, daß dieses Schreiben (gemeint ist ein einen Tag vor der angekündigten Arbeitsniederlegung abgeschickter Brief, in dem lediglich eine laufende Untersuchung über das Problem mitgeteilt wird) die Insassenvertretung nicht mehr vor dem Tag der Arbeitsniederlegung erreicht hat.“

Für dieses Eingeständnis wurden mehr als drei Wochen benötigt. Die Korrektur der Häftlinge an einer behördlichen Information hat sich auch im zweiten Fall als richtig und nötig erwiesen.

Wen das außerhalb von Haftanstalten interessiert? Nun, wenn der Strafzweck außer der Sühne die Resozialisierung ist, wie der Gesetzgeber befiehlt, dann heißt das Rückgewöhnung an unsere Ordnung. Also muß der Rechtsbrecher sehen, daß er sich auf diese Ordnung auch schon berufen kann, solange er noch büßt.

—thes

Freiheit für die politischen Gefangenen

VERLEGUNG VON EBERHARD DREHER AUS DER UNTERSUCHUNGSHAFT-ANSTALT MOABIT NACH KAISHEIM (BAYERN)

Im folgenden drücken wir ein Schreiben von Eberhard Dreher an den Senator für Justiz gegen seine Verschleppung ab.

Senator für Justiz
Salzburger Str. 2
1000 Berlin 50

*Letzte Meldung
Eberhard Dreher
wurde in Justiz
in die JVA
Kaisheim
verschleppt!
Schreibt:
JVA Kaisheim
Hofgasse 40
8851 Kaisheim*

Gefangener Nr. 1905/76
~~Dreher, Eberhard~~
~~UHA Moabit~~
~~Alt Moabit 12 a~~
~~1 Berlin 21~~

4.10.1978

Betr.: 4431 E-V. 37/78

(Ihr Schreiben vom 29.9.78-Eingang: 4.10.78)

Einen "Beschuß der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 19. September 1978" gibt es nicht! Aus den Gründen dieses angeblichen Beschlusses kann folglich auch keine "Verlegung" in die JVA Kaisheim erfolgen. Erfolgt sie dennoch und unter Begründung o. g. Schreibens, so wäre dies eine unverhüllte Verletzung geltenden Rechts durch den Senator für Justiz, die meinerseits nicht ohne Reaktion bleiben würde.

Allerdings entspricht es meinen Erfahrungen, daß die sogenannten "Hüter des Rechts" es mit dem Gesetz nicht sonderlich genau nehmen. Ich erlaube mir daher, ihnen eine kleine Lektion in Sachen "Rechts-Staat" zu erteilen:

Nach geltendem Recht bestimmt der Haftrichter die Bedingungen der Haft für einen Untersuchungsgefangenen. Eine Verlegung eines Untersuchungsgefangenen in eine andere, sogenannte "Anstalt" würde demnach der zuständige Haftrichter anordnen. Die Verlegung eines Untersuchungsgefangenen in ein anderes Bundesland kann ein Haftrichter nach geltendem Recht nicht anordnen. Im vorliegenden "Fall" hat der zuständige Haftrichter, VRiLG Kubsch 2. Strafkammer, per Beschluß vom 19.9.1978 meine Verlegung in die JVA Kaisheim, "Frei" Staat Bayern, "genehmigt". Diese Entscheidung ist aus mehreren Gründen rechtsfehlerhaft.

Im Klartext sieht die Lage unter dem Strich so aus: Der zuständige Haftrichter genehmigt die Absicht des Senators für Justiz mit Einverständnis des bayerischen Staatsministeriums für Justiz. - Mit rechtsstaatlichen Vorgehen hat dies nichts mehr gemein. Deshalb finde ich das (nicht nur) gemein. Die Verantwortlichen sollten bedenken, daß durch solch bedenkenloses Vorgehen das tiefe Vertrauen eines unbescholtenen Bürgers dieses sozialsten und gerechtesten Staates auf deutschem Boden erheblich ins Schwanken (bis hin zur Umsturzgefahr) kommen könnte.

Ich bin Untersuchungsgefangener und verlange, daß auch ich in den Genuß bestehender Rechtsvorschriften komme. Dabei verzichte ich auf Privilegien, wie sie beispielsweise Polizeihunden oder faschistischen Massenmördern zu gute kommen.

Aus dem Studium unserer freien Presse ist mir bekannt, daß es ein sogenanntes Ausdünnungsprogramm gibt, welches unter den Justizministern der Länder ausgedeutelt wurde: "Ausdünnung der terroristischen Szene in den Berliner Haftanstalten", nannte unser allseits beliebter Herr Baumann das. Blöd ist nur, daß ich sowieso schon

6

ziemlich dünn bin und außerdem kein Terrorist. Darum möchte ich endlich mal wissen, wer denn nun was mit welcher Begründung anordnet! Schließlich leben wir ja nicht im Osten, wo die Menschenrechte bekanntlich mit Stiefeln getreten werden. Ich erhebe also Beschwerde gegen meine geplante Verschleppung und verlange eine inhaltliche juristisch einwandfreie Begründung, ein bayerisches Fremdwörter Lexikon, rechtliches Gehör, Anwendung des Tierschutzgesetzes, last not least beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Abrücken von Ihrer Absicht, mich umgehend (was heißt denn das schon wieder?) in die Justizvollstreckungsanstalt Kaisheim verschleppen zu lassen.

Bitte klären Sie mich doch ganz schnell in meinem Orientierungsloch auf und schreiben Sie mir schnell, notfalls unter Beifügung einer Freifahrkarte der deutschen Bummelbahn oder pan-am-nur-fliegen-ist-schöner, aus der möglichst hervorgehen sollte, an welchem Tag und an welcher Ur-Zeit ich mich an welchem Bahnsteig einzufinden hätte, welches das gewünschte Reiseziel ist, ob's im Flugzeug Schnitzel und Stewardessen und fässerweise italienischen Rotwein gibt, ob ich etwas weiterfahren kann, wenn ich den Aufpreis selber bezahle und ob ich der Informationsquelle vertrauen kann, nach der der Anstaltsleiter der JVA Kaisheim, Herr Ruderisch, 52, Toupetträger und ehemaliger Musikkritiker ist.

In freudiger Erwartung Ihrer rechts-staatlichen Antwort

herzlichst, und zur Zeit fast ganz der Ihre

Dreher

psst: - Ich bin gar nicht flugtauglich, ätsch! (gibts Amtsfahrräder, die zonentauglich sind??)
- Sollte ich dennoch gegen meinen ausdrücklichen Willen nach Bayern verschleppt werden, so werde ich beim Fremdenverkehrsverein die ersatzlose Streichung der Lügenparole BERLIN IST EINE REISE WERT durchsetzen und mich zukünftig der Hetzpropaganda gegen Westberlin zur Verfügung stellen.

TSF **Anwalt von Astrid Proll beschwerte sich**

London (dpa). Der englische Anwalt der mutmaßlichen Terroristin Astrid Proll, Grant, hat sich in einem Brief an Innenminister Rees über die Beschränkung seiner Rechte beschwert. Wie Grant gestern mitteilte, ist ihm und dem deutschen Rechtsanwalt Preuss eine Unterredung mit der inhaftierten Deutschen nur in Hör- und Sichtweite eines Gefängnisbeamten gestattet worden. Das sei ein Verstoß gegen die Haftordnung.

Grant wies entschieden die Darstellung eines Sprechers des Londoner Innenministeriums zurück, daß ein solches Verfahren immer bei Gefangenen angewandt werde, die strengen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen. Er

habe mehrmals Astrid Proll besucht. Ein Gefängnisbeamter sei zwar immer in Sicht-, aber nie in Hörweite gewesen.

Nach Ansicht Grants verschärfte das Innenministerium die Bestimmung nur, weil Preuss mit ihm Frau Proll besuchen wolle. Die Anwesenheit eines Beamten in Hörweite mache es unmöglich, mit der Gefangenen den Fall zu besprechen. Das Innenministerium habe außerdem angeordnet, daß die Gespräche auf Englisch geführt werden müssen.

Frau Proll ist am 15. September in London festgenommen worden. Sie befindet sich in einem Londoner Gefängnis in Auslieferungshaft. Die Haftanordnung stützt sich auf den in der Bundesrepublik erhobenen Vorwurf des versuchten Mordes an zwei Polizeibeamten.

6.10.78

Leserbrief

Betr.: Senat will sämtliche Pakistani in ihre Heimat zurück-schicken

Tagesspiegel vom 28. September 1978

"Recht kann man nur in bedrohten Lagen erkennen; wenn es da nicht gilt, taugt es nichts.
Im Alltag, wo nichts vor sich geht, kann jeder ein Rechtsbewahrer sein."

Kurt Tucholsky, 1929

Ich verurteile jener Schlepperpraktiken, die Menschen für Geld nach Deutschland bringen und ihnen vormachen, hier gebe für sie ein menschenwürdigeres Dasein als in Pakistan. Doch Amnesty International hat nachgewiesen, daß es in Pakistan politisch Verfolgte gibt. Darum muß jeder einzelne Fall geprüft werden !

Darüberhinaus sehe ich jedoch die Maßnahmen gegen Pakistani nur als Vorwand und nachträgliche Rechtfertigung für die seit längerer Zeit betriebene Aushöhlung des Asylrechts.

Seit 1. August 1978 gibt es zwei Rechtsmittelinstanzen weniger für Asylbewerber.

1. Die Möglichkeit, gegen einen Bescheid des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge auf Nichtbewilligung von Asyl, Widerspruch zu erheben, ist abgeschafft.

2. Gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach Berufung einzulegen, ist dann nicht mehr möglich, wenn das Verwaltungsgericht die Klage einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückweist.

Weiter wird in Asylverfahren häufig von der Möglichkeit des Gerichtsbescheids Gebrauch gemacht. Gerichtsbescheide (zur Abkürzung von Verwaltungsgerichtsverfahren überhaupt gedacht) können seit 31. März 1978 ergehen, wenn das Gericht der Meinung ist, es seien keine besonderen rechtlichen oder sachlichen Schwierigkeiten vorhanden. Dieser Gerichtsbescheid ergeht dann ohne mündliche Verhandlung. Meiner Meinung nach wird damit das wichtige Prinzip der Mündlichkeit verletzt. Nur ein Beispiel: Heute gelten die Mitglieder der Pakistanischen Volkspartei (PPP), der Partei des zum Tode verurteilten ehemaligen Ministerpräsidenten Bhutto als in Pakistan nicht verfolgt. Ein einfaches, dies ohne Prüfung des Einzelfalls für einen Gerichtsbescheid heranzuziehen, es besteht ja keine "sachliche Frage".

Seit dem 1. Juni 1977 ist in der Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz die "Mißbrauchsklausel" verankert, die es der Polizei (!) ermöglicht, einen Asylantrag für unbeachtlich zu halten, wenn "offensichtlich" mit dem Antrag "asylfremde" Zwecke verfolgt werden (§ 38 Nr.6 AuslVwV).

Die Polizei kann in diesem Fall die sofortige Ausweisung, d.h. Abschiebung des Ausländers, anordnen. Diese Klausel bietet auch die rechtliche Grundlage für die derzeitigen Abschiebungsmaßnahmen. Die Richter geben der Polizei meist Recht, in vielen Fällen sehen sie sich die einzelnen Fälle überhaupt gar nicht richtig an.

Es ist notwendig, sich gerade in Deutschland gegen die Aushöhlung des Asylrechts zu wehren. Gerade heute, wo die Polizei und der Staat immer mehr Befugnisse gegen die Bürger bekommen. Was wäre aus den vielen Antifaschisten geworden, die aus dem Nazideutschland fliehen mussten, wenn andere Länder gesagt hätten, es kommt jetzt so viele aus Deutschland, damit werden wir nicht fertig!

Ich möchte alle Leser auffordern, zu schreiben, was sie zur Situation des Asylrechts meinen. Nur eine breite Öffentlichkeit wird das Asylrecht erhalten helfen.

Buchempfehlung:

BEWÄHRUNGSPROBE FÜR EIN GRUNDRECHT
Art. 16 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz
"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht"

Mit Beiträgen von Otto Deutsch, Otto Kimminich, Göran Melander u.a.

Amnesty International
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
1. Aufl. 1978, ISBN 3-7890-0379-4

Senat will sämtliche Pakistaner in ihre Heimat zurückschicken

Bisher 2000 abgeschoben — Bericht Ulrichs vor Rat der Bürgermeister

Tsp 28.9.78

Innensenator Peter Ulrich (SPD) hat gestern vor dem Rat der Bürgermeister in einem Bericht über Asylprobleme angekündigt, daß der Senat jeden Pakistaner abschleben werde. Voraussetzung sei, daß die Rechtslage dies auch nach dem ausstehenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts weiter gestatte. Nach Angaben von Ulrich wird zur Zeit jeder Pakistaner wieder in seine Heimat zurückgebracht. Nachdem gestern der zehnte Charterflug seit dem 29. August nach Karatschi veranlassen worden war, hat sich die Gesamtzahl der Abgeschobenen seit 1977 auf 2001 erhöht. Zur Zeit befänden sich noch 190 Pakistaner in Gewahrsam.

Bereits in der nächsten Woche will der Senat zwei weitere Charterflüge nach Pakistan veranstalten. Ähnlich will der Innensenator auch der „zunehmenden Zahl einreisender Indier“ begegnen. Ulrich verwies in seinem Bericht darauf, daß seit Februar alle nach West-Berlin eingereisten Asylbewerber, die nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel der Länder weitergeleitet werden, innerhalb von zwei bis vier Wochen Berlin wieder verlassen. Berlin ist verpflichtet, 4,5 Prozent der Asylsuchenden aufzunehmen. Bis vor kurzem

betrug dieser Schlüssel noch acht Prozent. Von den etwa fünf bis sechstausend in West-Berlin lebenden Asylbewerbern haben laut Ulrich ungefähr zwei- bis dreitausend Arbeit.

Dem Bericht zufolge hat sich die Zahl der in der Bundesrepublik asylsuchenden Ausländer in den vergangenen fünf Jahren nahezu verdreifacht. Im gleichen Zeitraum habe sich der Anteil der über Berlin eingereisten Personen an der Gesamtzahl der Asylbegehren von rund 33 auf 60 Prozent erhöht. Während

1973 genau 1850 Asylantragsteller über Berlin eingereist seien, sei diese Zahl im vergangenen Jahr auf 9827 hochgeschwollen, und im ersten Halbjahr 1978 seien bereits 5981 Bewerber gezählt worden.

Nach Angaben der Innenverwaltung soll voraussichtlich Ende dieser Woche eine Sammelstelle mit rund 400 Plätzen in der Nähe der Polizeidirektion 3 in Tiergarten in Betrieb genommen werden. Dort sollen überwiegend illegal eingereiste Pakistaner bis zu ihrer Abschiebung untergebracht werden.

Der Abflug der gestrigen Chartermaschine mit 130 Pakistanern an Bord hat sich infolge eines Triebwerkschadens um ein paar Stunden verzögert. Ein Vogel war in ein Triebwerk geraten. Deshalb mußten die Pakistaner und die sie begleitenden Polizisten in eine andere Maschine umsteigen. (Tsp)

Tsp. A. 20.78

Das Verfassungsgericht über das Aufenthaltsrecht von Ausländern

Erhöhter Rechtsschutz bei längerem, beanstandungsfreiem Aufenthalt

Karlsruhe (dpa). Ausländern, die sich seit mehreren Jahren rechtmäßig und beanstandungsfrei im Bundesgebiet aufhalten und die in wirtschaftlicher sowie sozialer Hinsicht weitgehend eingegliedert sind, darf nicht ohne weiteres eine neue Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem gestern veröffentlichten Urteil.

Das Gericht gab damit der Verfassungsschwerde eines Inders gegen ein Verwaltungsgerichtsurteil statt, mit dem ihm eine neue Aufenthaltserlaubnis versagt worden war. Das Verwaltungsgericht muß nunmehr erneut über das Aufenthaltsbegehren entscheiden. Der Inder war 1961 als Praktikant in die Bundesrepublik gekommen und nach Abschluß seiner Ausbildung als Techniker über fünf

Humanistische Union kritisiert die Ausländerbehörde

Auf einer von der Humanistischen Union veranstalteten Pressekonferenz richteten gestern zwei Anwälte heftige Vorwürfe gegen die Ausländerbehörde, wobei sie den Fall eines Pakistaners anführten. „In massiver Weise“ würden Rechtsvorschriften verletzt. So fänden offensichtlich in zahlreichen Fällen keine Anhörungen mehr statt, und insbesondere würden Pakistaner „mit dubiosen Tricks“ abgeschoben, indem man ihnen den Kontakt mit Anwälten verwehre. Die beiden Anwälte, die sich nachdrücklich von der kritisierten Praxis anderer in Asylsachen tätiger Kollegen distanzieren, teilten mit, daß sie gegen einen Beamten der Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang Strafanzeige erstattet und Ermittlungen gegen einen weiteren Beamten beantragt hätten. Innensenator Ulrich wies die Kritik der Anwälte zurück und dementierte erneut Meldungen, wonach er die Abschiebung ausnahmslos jedes Pakistaners angekündigt habe. Einzelanhörungen finden nach Auskunft des Senators dann statt, wenn individuelle Verfolgungsgründe geltend gemacht würden.

Jahre lang bei einem Unternehmen beschäftigt.

Das Verfassungsgericht erklärte zu derartigen Fällen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis wiederholt routinemäßig und ohne Einschränkungen verlängert werden solle, dann habe die Ausländerbehörde den Vertrauensschutz des Antragstellers zu berücksichtigen. Es dürfe der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr mit der allgemeinen Begründung abgelehnt werden, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland und die Grundsätze der Entwicklungsländerpolitik stünden einem Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet entgegen (Aktenzeichen: 1 BvR 525/77).

Betrifft: Asylrecht /
Pakistanis in West-Berlin

Asylanträge von Flüchtlingen aus der 3. Welt (z.B. Pakistan) werden nach neuerer Verwaltungspraxis als rechtsmißbräuchlich verworfen.

Lästiges Grundrecht

Gibt es ihn denn überhaupt, den „echten“ politischen Flüchtling aus Pakistan? Wer die Verlautbarungen der Ausländerpolizei und die Berichterstattung in der Presse über die Pakistani-Schwemme in den letzten Monaten verfolgt hat, für den liegt die Antwort auf der Hand: sie lautet nein.

Die Rede war immer nur von den armen betrogenen Schweinen, die ihr letztes Hemd in Pakistan an kommerzielle Schlepperorganisationen verkauft haben, weil man ihnen Arbeit (Sozialhilfe) in Deutschland versprach.

Daß es diese Fälle tausendfach gegeben hat und gibt, ist schlimm genug und soll hier nicht beschönigt werden.

Bedenklich ist aber auch, daß die Möglichkeit, eskönnte „echte“ politisch Verfolgte in Pakistan geben, die unseren Schutz und unsere Hilfe verdienen, bei den Behörden wie auch in der Presse schon gar nicht mehr ernstlich erörtert wird. Die Tatsache etwa, daß in Pakistan seit dem 5.7.1977 ein Militärregime regiert, mit Kriegsgesetzen und Ausnahmezustand und allem, was dazu gehört, ist hierzulande weitgehend unbekannt.

Daß jegliche Art von Kundgebungen gegen die Regierung verboten und die Pressefreiheit abgeschafft wurde, bleibt ebenso verschwiegen wie die Tatsache, daß nach jüngst wiedereingeführten islamischen Strafgesetzen Verstümmelungen und Auspeitschungen legalisiert sind und nunmehr die Möglichkeit besteht, verdächtige Personen bis zu einem Jahr und länger in polizeilicher Vorbeugehaft zu halten (Kriegsrechtorder Nr. 27 sowie Nr. 11, 12, 23, 24 und 33).

Uns aber stellt sich hier nur die Frage, wie man möglichst viele Pakistani möglichst schnell wieder in ihre Heimat zurückverfrachten kann.

Das Unangenehme ist nur, daß ein asylsuchender Ausländer gem. § 29 Abs. 2 AuslG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2, S. 2 GG Anspruch auf die Durchführung eines förmlichen Anerkennungsverfahrens hat, für dessen Dauer – bei der augenblicklichen personellen Unterbesetzung oft mehrere Jahre – sein Aufenthalt in Deutschland geduldet werden muß.

Um diese „Einwanderungsschleuse“ zu schließen, haben sich die Ausländerbehörden einen Trick einfallen lassen: Asylanträge von Flüchtlingen aus der Dritten Welt werden

nach neuerer Verwaltungspraxis als rechtsmißbräuchlich verworfen und gar nicht erst an das zuständige Bundesamt weitergereicht.

Besonders stark aber wird bei den Pakistani gesiebt. Für sie sind die Stolperdrähte mittlerweile so zahlreich gespannt, daß sie kaum noch Aussicht haben, an einem Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt teilzunehmen.

Hier einige Beispiele rechtsmißbräuchlichen Verhaltens von Flüchtlingen aus Pakistan:

1. Der Asylbewerber kommt mit Hilfe eines Schleppers nach Deutschland und läßt sich von diesem an einen Anwalt vermitteln, der einen Asylantrag stellt. Hier nimmt die Ausländerbehörde Rechtsmißbrauch an, da sich der Asylbewerber habe anwerben lassen. Dabei wird jedoch in unzulässiger Weise von der Art der Flucht auf die Fluchtgründe zurückgeschlossen und von der lebensfremden Vorstellung ausgegangen, ein politischer Flücht-

ling schlage sich allein um die halbe Welt und lasse sich nicht von Schleppern anwerben. Man denke nur daran, wieviele Ostblockflüchtlinge und Juden während der Nazizeit sich der Hilfe kommerzieller Fluchthilfeorganisationen bedient haben!

2. Kommt nun aber ein Asylbewerber tatsächlich allein und in Unkenntnis der hiesigen Lage angereist, so wird er mit großer Wahrscheinlichkeit der Ausländerpolizei in die Hände fallen, bevor es ihm gelingt, einen Anwalt aufzusuchen. Bei der polizeilichen Anhörung wird er dann sagen, er habe Ärger mit der Polizei in Pakistan gehabt und dort im Gefängnis gesessen. Vom Asylrecht versteht er allerdings nichts, und die Frage, ob er in Deutschland arbeiten wolle, wird er natürlich eifrig bejahen in dem Bewußtsein, dies werde von den Behörden gern gesehen, da er dann nicht der Wohlfahrt zur Last falle. Allein, er irrt, denn die Verwaltungspraxis geht in diesem Falle mit großer Selbstverständlichkeit davon aus, daß der Asylantrag nur nach Deutschland gekommen ist, um hier zu arbeiten. Und für Asylsuchende ist Arbeitswilligkeit Sünde und führt unweigerlich zur Mißbräuchlichkeit ihres Asylantrages.

3. Hat der Asylbewerber nun die geschilderten Klippen erfolgreich umschiff und rechtzeitig (d.h. nach § 38 Abs. 1 AuslG) „unverzüglich“ einen Anwalt gefunden, der seine Asylgründe in die Form eines Antrages gekleidet hat, dann steht er sich schon in der nächsten Falle sitzen: Hat er etwa der Wahrheit entsprechend angegeben, in Pakistan als Mitglied der Pakistaniischen Volkspartei verfolgt worden zu sein, so wird sein Asylantrag neuerdings ebenfalls als rechtsmißbräuchlich zurückgewiesen. Der Berliner Innensenator hat nämlich, nachdem er sich „sorgfältig aus den verschiedensten Quellen über die politische Lage in Pakistan informiert“ hat (Zitat aus „Der Tagesspiegel“ vom 30.8.78), für Recht erkannt: Die Anhänger der PPP werden in Pakistan nicht politisch verfolgt und sind daher auch nicht mehr berechtigt, einen Asylantrag zu stellen.

Daß der Senator bei seiner sorgfältigen Information eine der wichtigsten Quellen in Bezug auf das Schicksal politisch Verfolgter einfach außer acht

gelassen hat, zeigen Berichte von amnesty international über eine Mission in Pakistan vom 20. bis 25. Januar dieses Jahres (siehe Kasten).

Für diejenigen asylsuchenden Pakistani, die zu den „echten“ politisch Verfolgten ihres Landes zählen, bedeuten die Erkenntnisse von amnesty indessen wenig Trost.

Hat nämlich die Ausländerpolizei einen Asylantrag erst einmal als rechtsmißbräuchlich zurückgewiesen, so ist der Asylsuchende ihren Maßnahmen in der Regel schutzlos ausgeliefert. Er wird zumeist sofort in Abschiebehaft genommen, wo er praktisch rechtlos gestellt ist, weil er als Rechtsunkundiger keine Rechtsmittel einlegen und oft wegen fehlender Sprach- und Schriftkenntnisse auch seinen Anwalt nicht mehr kontaktieren kann.

Daß dies so ist, läßt sich schon daraus ersehen, daß von den 260 unlängst abgeschobenen Pakistani ganze 13 durch ihre Anwälte einstwei-

ligen Rechtsschutz beantragen konnten.

Angesichts derartiger Verhältnisse stimmt es aber dann doch bedenklich, wie einfach es für einen schlecht informierten Polizeipräsidenten ist, einer großen Gruppe von Menschen ihr grundgesetzlich abgesichertes Recht auf politisches Asyl einfach abzusperechen.

Grundrecht hin, Grundrecht her, mag man sich bei der Polizeiverwaltung gesagt haben, und ein Bediensteter im Polizeigewahrsam Gothaer Straße hat wohl den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er zu dem Verfasser dieser Zeilen anlässlich des Besuches bei einem in Abschiebehaft sitzenden Pakistanier beiläufig bemerkte:

„Wissen Sie, gegen den einzelnen Pakistani als Person, als Mensch, haben wir ja gar nisch, aber wenn es zu viele werden, dann können die einem richtig lästig werden, wissen Sie!“

RA Klaus Reinhardt

Der amnesty international-Bericht schätzt „die Zahl der politischen Gefangenen in Pakistan nach dem Besuch der Delegierten im Januar 1978 auf mehrere hundert. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß seit dieser Zeit mehrere tausend politische Gefangene in den Wochen vor und nach der Verkündung des Urteils (gegen Expräsident Bhutto) verhaftet wurden. Die meisten wurden verhaftet, weil sie Demonstrationen gegen das Todesurteil Bhuttos organisiert hatten. Es waren überwiegend Anhänger der pakistanischen Volkspartei (PPP). Im März und April veröffentlichte die pakistanische Presse häufig Berichte über Verhaftungen von Parteifunktionären und -mitgliedern in den Provinzen Sind und Punjab. Teilweise wurden mehrere hundert gleichzeitig verhaftet. Erst kürzlich, am 1. Mai, wurden 26 Journalisten nach dem Kriegsrecht verhaftet. Aus Protest gegen das Erscheinungsverbot der Lahore-Ausgabe der Tageszeitung „Urdu Daily Musawat“ hatten sie versucht, einen Hungerstreik zu organisieren. Ihre Zeitung unterstützt die pakistanische Volkspartei. Es ist bekannt, daß ihr Herausgeber und mehrere andere Journalisten schon wegen „Veröffentlichung staatsbürgerlichen Materials“ inhaftiert sind.“
Auszug eines Berichtes (Seite 9) von amnesty international, basierend auf einer ai-Mission in Pakistan vom 20.-25. Januar 1978

Z.Hy Nr. 20 / 1978

22 Sept - 5 Okt. 74